

Verhandlungsschrift 2/2013

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **28.06.2013**

Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Buchberger Leopold (Bürgermeister)
2. Haider Heinrich
3. Buchberger Josef
4. Offenthaler Herbert
5. Kurzbauer Barbara
6. Haider Maria
7. Prandstätter Siegfried
8. Buchberger Manfred
9. Haider Reinhard
10. Raffetseder Paula
11. Buchberger Martin
12. Kurzbauer Erna

ÖVP:

13. Gruber Karl
14. Temper Franz
15. Fürst Renate
16. Pölzl Erich
17. Payreder Andreas
18. Rigler Franz
19. Höbarth Manfred
20. Palmetshofer Paul
21. Klaus Engelbert
22. Hundegger Thomas Mag.
23. Hochstätter Friedrich

Ersatzmitglieder:

24. Aumayer Herta (SPÖ)
25. Rigler Roland (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Steiner Gerald

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Fenster Andrea

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Peirleitner Johannes (SPÖ)

Etzelsdorfer Johann (ÖVP)

Neuhauser Johannes (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **19.06.2013** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.03.2013** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmethofer
- f) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage A**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Antrag bezüglich Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. ROG für die Liegenschaft Henndorf 4 (Helmut Harrauer)

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. ROG für die Liegenschaft Henndorf 4 (Helmut Harrauer)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

- g) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage B**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Antrag bezüglich Grundabtretung für Dienststelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Grundabtretung für Dienststelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

- h) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage C**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Nachwahl des Gemeindevorstands-Mitglieds

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages Nachwahl des Gemeindevorstands-Mitglieds

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

- i) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage C**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:

Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

1. Der Tagesordnungspunkt 6 wird von der Tagesordnung abgesetzt da die Vereinbarung über den Betrieb des Seniorentageszentrums mit Österreichischem Roten Kreuz, Landesverband OÖ. zur Prüfung bei der Oö. Landesregierung ist.

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:

Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



MÜHLVIERTLER
ALM
Ursprung der Lebensfreude

AZ: 004-1-2013/Bu/St/Fe
Bearbeiterin: Andrea Fenster
Tel. +43 7954 3030-0

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

19.06.2013

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 28. Juni 2013 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 20.06.2013, Kenntnisnahme
2. Finanzierungsplan für Gemeindestraßenbauprogramm 2013 – 2014
3. Leaderperiode 2014 – 2020: Neuerliche Bewerbung der Mühlviertler Alm als eigenständige Leaderregion
4. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/2
5. Konzept über Seniorentageszentrum (Angehörigentlastungsdienst in der Gruppe) St. Georgen am Walde
6. *abschicken* Vereinbarung über Betrieb von Seniorentageszentrum mit Österreichischem Roten Kreuz, Landesverband OÖ.
7. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2013/2014
8. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2013/2014
9. Darlehensaufnahme für Fernwärmeanschluss, Greinerstraße 1
10. Vermessungsurkunde B119 Greiner Straße, Baulos Gehweg Payreder-Säge
11. Tausch des öffentlichen Gutes der Gemeinde, Grundstücke 4021 und 4022, KG Linden mit Grundstück 4044, KG Linden (öffentliches Wassergut der Republik Österreich)
12. Johann Grünsteidl, Ebenedt 7, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Rückwidmung der Grundstücke 1671/4, 1674/1 und 1674/4, KG Henndorf, von Bauland-Dorfgebiet in Grünland, Grundsatzbeschluss
13. Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Rückwidmung der Grundstücke 1668, 2740 und 2742/1, KG Henndorf, von Bauland-Dorfgebiet in Grünland, Grundsatzbeschluss
14. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger
Leopold Buchberger



Fraktionssitzung SPÖ: Freitag, 21.06.2013, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 26.06.2013, 20:00 Uhr

Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2013 10:15
An: Buchberger Leopold (Gemeinde St. Georgen am Walde); Heinrich Haider, Linden 32 (heinrich.haider@voestalpine.com); Buchberger Josef, Henndorf 2 (fam.buchberger@aon.at); Kurzbauer Barbara (g.kurzi@aon.at); Buchberger Manfred (buboeg@utanet.at); Reinhard Haider (haiderreinhard@yahoo.de); Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); Erna Kurzbauer (erna.kurzbauer@gmx.at); Gruber Karl (k.gruber5@aon.at); Franz Temper (f.temper@aon.at); Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at); Pölzl Erich (pvp.erich@aon.at); Payreder Andreas (solar.soli@aon.at); Rigler Franz (rigler.ottenschlag@aon.at); Höbarth, Manfred (hoebarth@gmx.net); Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at); Friedrich Hochstöger (friedrich.hochstoeger@alpine.at); Neuhauser Johannes (neuhauser.johannes@aon.at)
Betreff: Gemeinderatssitzung am 28.06.2013
Anlagen: GR_2013.06.28_Verständigung.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 28. Juni 2013.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

<mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde





19.06.2013

Kundmachung

Es wird kundgemacht, das am **Freitag, den 28. Juni 2013 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal eine Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 20.06.2013, Kenntnisnahme
2. Finanzierungsplan für Gemeindestraßenbauprogramm 2013 – 2014
3. Leaderperiode 2014 – 2020: Neuerliche Bewerbung der Mühlviertler Alm als eigenständige Leaderregion
4. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/2
5. Konzept über Seniorentageszentrum (Angehörigentlastungsdienst in der Gruppe) St. Georgen am Walde
6. Vereinbarung über Betrieb von Seniorentageszentrum mit Österreichischem Roten Kreuz, Landesverband OÖ.
7. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2013/2014
8. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2013/2014
9. Darlehensaufnahme für Fernwärmeanschluss, Greinerstraße 1
10. Vermessungsurkunde B119 Greiner Straße, Baulos Gehweg Payreder-Säge
11. Tausch des öffentlichen Gutes der Gemeinde, Grundstücke 4021 und 4022, KG Linden mit Grundstück 4044, KG Linden (öffentliches Wassergut der Republik Österreich)
12. Johann Grünsteidl, Ebenedt 7, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Rückwidmung der Grundstücke 1671/4, 1674/1 und 1674/4, KG Henndorf, von Bauland-Dorfgebiet in Grünland, Grundsatzbeschluss
13. Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Rückwidmung der Grundstücke 1668, 2740 und 2742/1, KG Henndorf, von Bauland-Dorfgebiet in Grünland, Grundsatzbeschluss
14. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Geop. Buchberger



Angeschlagen am: 19.06.2013
Abgenommen am:



01.07.2013

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2013 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 20.06.2013 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. **Finanzierungsplan für Gemeindestraßenbauprogramm 2013 – 2014** in Höhe von € 156.000,00 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
3. **Leaderperiode 2014 – 2020: Neuerliche Bewerbung der Mühlviertler Alm als eigenständige Leaderregion** wurde einstimmig beschlossen
4. **Konzept über Seniorentageszentrum (Angehörigenentlastungsdienst in der Gruppe) St. Georgen am Walde** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
5. **Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2013/2014** wurde einstimmig beschlossen.
6. **Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2013/2014** wurde einstimmig beschlossen.
7. **Vermessungsurkunde B119 Greiner Straße, Baulos Gehweg Payreder-Säge** wurde einstimmig beschlossen.
8. **Tausch des öffentlichen Gutes der Gemeinde, Grundstücke 4021 und 4022, KG Linden mit Grundstück 4044, KG Linden (öffentliches Wassergut der Republik Österreich)** wurde einstimmig beschlossen.
9. **Grundsatzbeschluss für Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung 3.31 für die Rückwidmung der Grundstücke 1671/4, 1674/1 und 1674/4, KG Henndorf, Eigentümer Johann Grünsteidl, Ebenedt 7 von Bauland-Dorfgebiet in Grünland** wurde einstimmig beschlossen.
10. **Grundsatzbeschluss für Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Rückwidmung der Grundstücke 1668, 2740 und 2742/1, KG Henndorf, Eigentümer Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2 von Bauland-Dorfgebiet in Grünland** wurde einstimmig beschlossen.
11. **Dringlichkeitsantrag bezüglich Grundsatzbeschluss für Grundabtretung für einen Teil des Grundstückes Nr. 24/26, KG St. Georgen am Walde für die Dienststelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde** wurde mehrstimmig beschlossen.

12. **Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Nachwahl in den Gemeindevorstand.** Herr Andreas Payreder, Ottenschlag 7 wurde statt Herrn Gruber Karl einstimmig in der ÖVP Fraktionswahl in den Gemeindevorstand gewählt.
13. **Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters.** Herr Andreas Payreder, Ottenschlag 7 wurde statt Herrn Gruber Karl einstimmig in der ÖVP Fraktionswahl als 2. Vizebürgermeister gewählt.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger
Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 01.07.2013
Abgenommen am:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 20.06.2013, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 20.06.2013, 19:30 Uhr
Tagesordnung:
 1. Belege / Easy Kurz-Durchsicht
 2. KG-HH-Konten, Sanierungsetappe
 3. Photovoltaik Einnahmen-Ausgaben
 4. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Klaus Engelbert: Die Prüfung erfolgte stichprobenartig und es gibt keine Beanstandungen. Die Kosten der Schulsanierung in Höhe von € 325.569,00 wurden festgestellt. Die Akontozahlungen für die Photovoltaikanlage beim Feuerwehrhaus und bei der Schule sind mit gleichen Beträgen ausgewiesen. Weshalb sind es bei der Kläranlage verschiedene Beträge?
- AL Gerald Steiner: Im Vorjahr und die erste Überweisung im Jahr 2013 waren auch bei der Kläranlage gleich. Die Teilzahlungen wurden aufgrund der Endabrechnung 2013 angepasst.
- Paul Palmethofer: Die Photovoltaikanlage wurde auf € 450.000,00 exkl. 20 % MWSt. geschätzt und 10% (€ 45.000,00) davon sind Eigenmittel der Gemeinde. Die Kosten betragen jedoch bisher erst ca. € 155.000,00.
- AL Gerald Steiner: Die Tatsächlichen Kosten werden bei der Kollaudierung überprüft und gemäß Finanzierungsplan prozentuell aufgeteilt. Da die Gemeinde eine Abgangsgemeinde ist, müssen auch die 10 % Eigenmittel über ein Darlehen finanziert werden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 20.06.2013

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Finanzierungsplan für Gemeindestraßenbauprogramm 2013 – 2014

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Sprechtag bei Herrn LH-Stv Josef Ackerl am 11.06.2013
- Finanzierungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2013-222738/3-Pür vom 24.06.2013:
- Gemeindestraßenbau:
 - 2013:
 - Gehsteig SPAR-Markt: € 70.000,00
 - Gemeindestraße Birkenbichl-Süd: € 5.000,00
 - Gemeindestraße Paireder, Linden 146: € 5.000,00
 - Gemeindestraße Riedl, Windhager: € 6.000,00
 - 2014:
 - Gemeindestraße Steingasse, Rogner: € 10.000,00
 - Verkehrskonzept Schulgasse: € 40.000,00
 - Gemeindestraße Jung, Ober St. Georgen 73: € 20.000,00

Finanzierungsmittel	2013	2014	Gesamt
Interessentenbeitrag	€ 5.000,00	€ 12.000,00	€ 17.500,00
LZ, Straßenbau	€ 46.000,00	€ 22.000,00	€ 68.500,00
BZ-Mittel	€ 35.000,00	€ 35.000,00	€ 70.000,00
Summe	€ 86.000,00	€ 70.000,00	€ 156.000,00

- Förderzusage LH-Stv. Franz Hiesl, TgbNr.-220129/55-13-Sch/Bt vom 13.05.2013:
50 % Förderung (€ 35.000,00) für Lohnkosten bei Gehsteig Spar-Markt
25 % Förderung (€ 17.000,00) für Gemeindestraßenbauprogramm 2013
- Förderzusage Landesrat Ing. Reinhold Entholzner, vom 26.04.2013-SV/18373:
20 % Förderung (€ 7.000,00) für Gemeindeanteil von € 35.000,00 für Gehsteig Spar-Markt

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bgm. Leopold Buchberger: Es kann eventuell Probleme mit dem Gehsteig Spar-Markt bei Familie Claus Mühlbachler, Markt 30, geben, da diese sehr wenig Grund vor dem Haus haben. Es gab diesbezüglich schon einige Gespräche.
- AL Gerald Steiner: Es wurde bereits ein Lokalausweis mit dem Verkehrssachverständigen Ing. Klaus Keplinger bezüglich dem geplanten Schutzweg zum Spar-Markt durchgeführt. Der Schutzweg darf nicht bei der Haltestelle Kranzberg situiert werden, sondern wird zur Kreuzung L1434 Pabneukirchenerstraße mit B119 Greiner Straße verlegt.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Finanzierungsplan für Gemeindestraßenbauprogramm 2013 - 2014

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Leaderperiode 2014 – 2020: Neuerliche Bewerbung der Mühlviertler Alm als eigenständige Leaderregion

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Information der Mühlviertler Alm, 4273 Unterweißenbach 19 vom 29.05.2013:

Sachverhalt:

Der Verband Mühlviertler Alm ist seit 1995 als LEADER Aktionsgruppe tätig. Bereits drei Förderphasen 1995 bis 1999, 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013 wurden erfolgreich umgesetzt. Die Alm-Gründung erfolgte am 6. Juli 1993. Die Mühlviertler Alm zählt zu den besonders etablierten Regionen Österreichs. Landesweit und sogar österreichweit wird sie immer wieder als Modellregion für erfolgreiche, ganzheitliche und vor allem gelebte Regionalentwicklung genannt. Kaum eine andere Region in Österreich hat so viele gemeindeübergreifende Netzwerke vorzuweisen wie die Mühlviertler Alm.

Die größten und stärksten Gemeinденetzwerke der Mühlviertler Alm sind der Tourismusverband, Reitverband, Mühlviertler Alm Bauern und die Zusammenarbeit der Bürgermeister und der Gemeinden im Rahmen der regionalen Bürgermeisterkonferenzen seit 1959. Innerhalb der letzten 20 Jahre hat sich der Name Mühlviertler Alm als echte Marke etabliert (entstanden auf Vorschlag der Mühlviertler Almbauern).

Jede LEADER Region hat auch ein LEADER Management zu führen, welches seit dem Jahr 2000 zusammen mit dem Tourismusverband Mühlviertler Alm im Verbandsbüro in Unterweißenbach angesiedelt ist. 2008 hat Klaus Preining die Geschäftsführung des Verbandes Mühlviertler Alm als Nachfolger von Josef Greindl übernommen. Tatkräftig unterstützt wird er bei der vielfältigen, regionalen Arbeit von Sandra Lasinger (24h) und der neuen Tourismusmitarbeiterin Mag. Christa Winklehner (30h). Vom Verband werden Klaus Preining und Sandra Lasinger beschäftigt, beim Tourismusverband Mühlviertler Alm ist Christa Winklehner angestellt. Weiters sind beim Projekt Jugendtankstelle, welches in Zusammenarbeit mit der Diözese Linz durchgeführt wird, DI Theresa Schachinger und Michael Paireder beschäftigt und haben ebenfalls ihren Sitz im Almbüro.

Das Mühlviertler Almbüro ist Anlaufstelle für die vielfältigsten Anliegen in der regionalen Entwicklung. So wird bei weitem nicht nur das Programm Leader umgesetzt, sondern natürlich auch weitere Förderprogramme auf EU- und nationaler Ebene mit Projekten bedient und vielfältigste Aufgaben übernommen, die die Region betreffen. Somit ist diese Drehscheibe für eine ganzheitliche, nachhaltige Regionalentwicklung eigentlich nicht mehr wegzudenken. Aus eigener Kraft könnte die Region diese MitarbeiterInnen nicht finanzieren.

Mit LEADER hat sich viel zum Positiven in der Region verändert. LEADER hat aber nur die gewünschte Wirkung, wenn die Menschen in Gemeinденetzwerken an der Umsetzung von gemeinsamen Zielen arbeiten.

Aus dem LEADER Programm wurden in der letzten Förderperiode 2007 bis 2013 rund 85 Projekte mit einer Investitionssumme von 12.5 Mio. Euro umgesetzt. Insgesamt flossen dazu 4,6 Mio Euro Förderungen in die Region. Viele weitere Projekte wurden aus anderen öffentlichen gefördert (grenzüberschreitend mit Tschechien – Interreg, Agenda 21, Landesförderungen, Klima aktiv,...)

Seit 1995 wurden über 150 Projekte dank Leader umgesetzt. Dabei wurden mehr als 21 Mio. Euro in der Region investiert und es flossen dazu ca. 8 Mio. Euro Leader-Förderungen in die Region. Nicht hinzugezählt sind auch hier die vielen weiteren Projekte, welche über andere EU- und nationale Förderschienen unterstützt wurden.

Da unsere Leaderbüro auch gleichzeitig Tourismusbüro ist, soll an dieser Stelle auch kurz die touristische Entwicklung der letzten Jahre ausgezeichnet werden.

Von 2002 bis 2012 haben sich die touristischen Nächtigungen von ca. 125.000 auf mehr als 150.000 (in allen 10 Gemeinden gemeinsam) erhöht.

Ein Grund für die positive Entwicklung sind die touristischen Leitthemen der Region: Wandern, Reiten, Gesundheit. In den letzten Jahren wurde besonders in das touristische Wegenetz investiert – es wurde qualitativ verbessert und ausgebaut. Die Themen Rad und E-Bike wurde ebenfalls aufgebaut und ergänzt seit einigen Jahren das touristische Ausflugsangebot in der Region.

Ein besonderes Highlight ist derzeit unser spiritueller Rundwanderweg „Johannesweg“, welcher seit mittlerweile einem Jahr für eine sehr positive Wanderfrequenz in unserer Region sorgt.

Dank einiger weiterer Projekte hat sich die Mühlviertler Alm als interessante Ausflugsregion etabliert. Bei geschätzten rund 350.000 jährlichen BesucherInnen ergibt sich allein durch den Tagestourismus eine Wertschöpfung von mehr als € 5 Mio. pro Jahr.

Die Tätigkeit des Regionalverbandes:

Der Verband Mühlviertler Alm wurde 1993 als Arbeitsgemeinschaft gegründet. Mit der Bewerbung als LEADER Region wurde die ARGE 1995 zu einem Verein, der seitdem umsatzsteuerlich als Unternehmen geführt wird. In der Vereinstätigkeit wurden bisher rund 7,1 Mio. Euro umgesetzt. Diese wurden aus rund 50% Förderungen, 30% Einnahmen des Verbandes und ca. 20% durch die Mitgliedsgemeinden der Mühlviertler Alm finanziert. Ohne die Zusammenarbeit der Gemeinden wäre diese enorme Geschäftstätigkeit nicht möglich gewesen.

Seit 2001 wird neben dem LEADER Programm auch der Regionale Agenda 21 Prozess (Zukunftsbuch, Lebensregion, Projektinitiativen) umgesetzt. Für die erfolgreiche Zusammenarbeit und für die vielen zukunftssträchtigen Weichenstellungen wurde die Region bereits öfters mit dem Landespreis für Umwelt und Natur, Bundespreise sowie weitere Ehrungen ausgezeichnet. All diese Preise sind ein Zeichen dafür, dass mit viel Innovation aber auch nachhaltigem Gespür an der Gestaltung der Region gearbeitet wird.

Eine besondere Freude ist es, dass uns durch eine intensive Bewerbung im letzten Jahr gelungen ist, das Sozialfestival Tu was, dann tut sich was! in unsere Region zu holen. Dabei mussten wir uns gegen 12 weitere österreichische Regionen durchsetzen. Bei TU WAS steht besonders der soziale Aspekt, ein gutes Zusammenleben in Nachbarschaft, Gemeinde und Region im Vordergrund. Von 6 österreichischen Stiftungen (den Sinnstiftern) werden für die Umsetzung von Projekten in der Region 200.000 Euro zur Verfügung gestellt. Das Sozialfestival lädt Bürgerinnen und Bürger ein, sich zu engagieren und über nachhaltige Projekte Gedanken zu machen.

Gerade in einer Zeit in welcher (kleinere) Projekte in einer Gemeinde oder Region durch die öffentliche Hand kaum unterstützt werden, ist das Sozialfestival Tu was, dann tut sich was! als Segen für unsere Region anzusehen!

LEADER wird auch in Zukunft ein wichtiges Förderinstrument für die Entwicklung von ländlich, peripheren Regionen sein. Es wird die Möglichkeit bieten, innovative Projektideen anzugehen, die in den klassischen Förderprogrammen normalerweise keinen Platz finden. Die endgültigen Richtlinien für die kommende Förderperiode sind noch nicht fixiert, jedoch wird es aller Voraussicht nach, einige grundlegende Änderungen geben. Zum einen soll jede Region ein fixes Förderbudget erhalten und zum anderen soll der LAG selbst mehr Entscheidungsgewalt bei der Auswahl ihrer Regionsprojekte eingeräumt werden. Weiters wird die erarbeitete lokale Entwicklungsstrategie 2014 bis 2020, welche in der Region erarbeitet wird, ein wichtiges Entscheidungskriterium sein, ob eine Region als Leaderregion anerkannt wird oder nicht.

Alle diese Fakten und Daten sprechen für eine weitere Bewerbung als LEADER Region für die Programmperiode 2014 bis 2020. Ein Beschluss ist für die neuerliche Anerkennung als lokale Aktionsgruppe unerlässlich und muss zusammen mit der Bewerbung zeitgerecht eingereicht werden.

- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 18.06.2013
Neuerliche Bewerbung der Mühlviertler Alm als eigenständige Leaderregion für die Periode 2014 - 2020

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paula Raffetseder: Was ist an die MV-Alm zu bezahlen?
- AL Gerald Steiner: Der jährliche Gesamtbetrag in Höhe von € 12.864,90 richtet sich nach den Einwohnern und den Nächtigungszahlen.

- Herbert Offenthaler: Ist der Leaderbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der MV-Alm zu bezahlen?
- AL Gerald Steiner: Ja, dies ist extra zu bezahlen. Der Leaderbeitrag beträgt derzeit € 3,00 pro Einwohner. Es handelt sich dabei um eine Ausgabe mit Sachzwang und dieser wird nicht bei den Vereinsförderungen angerechnet.
- Manfred Höbarth: Der Leader-Beitrag beläuft sich auf € 6.288,00 im Jahr 2013. Haben wir von diesem Beitrag schon einmal etwas zurückerhalten? Welche Vorteile haben wir? Wenn man sich für eine Förderung bewirbt, hat man eine größere Chance Geld zu bekommen?
- Bgm. Leopold Buchberger: Man kann nur Leader-Mittel von der EU in Anspruch nehmen, wenn man Mitglied einer Leader-Region ist. Projektbeispiele: Natur-Geheimnis-Pfad, Mountainbike Strecke, Reiter-Vereinsgebäude, ...

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

- a) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich wieder an der LEADER Aktionsgruppe Mühlviertler Alm für die Förderperiode 2014 bis 2020.
- b) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich beim Strategieprozess der Mühlviertler Alm und unterstützt die strategischen Leitlinien für die kommende Förderperiode.
- c) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde bringt die notwendigen Eigenmittel für das LEADER Management (so wie bisher) auf. Sie beauftragt den Mühlviertler Alm Vorstand die Agenden der Leader Aktionsgruppe (LAG) zu übernehmen. Die Gemeinde selbst sowie ihre Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit sich an Projekten zu beteiligen bzw. Projekte als Projektträger umzusetzen.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

4. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/2

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2013:
Vergabe und Mietvertrag der Gemeindewohnung Markt 9/2 an den nächsten Bewerber/in
- 1 Bewerber: Erich Leinmüller, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 46

Mietvertrag

geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz Gemeinde genannt - als Vermieter einerseits und Herrn **Leinmüller Erich**, derzeit 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 46 - im folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Obergeschoss des Gemeindezentrums, Markt 9, gelegene **Wohnung 2**, bestehend aus

- 1 Wohn/Schlafrum
- 1 Kochnische
- 1 Badezimmer mit WC
- 1 Vorraum
- 1 Abstellraum
- 1 Terrasse

mit einem Nutzflächenausmaß von **47,23 m²**. Außerdem wird die Mitbenützung des Vor- und Stiegenhauses sowie die Alleinbenützung eines Dachbodenabteiles vereinbart.

II.

Dieser Mietvertrag wird mit **1. Mai 2013** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

III.

- 1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von € 3,90 pro m² Nutzfläche, das sind **€ 184,20** (in Worten: einhundertvierundachzig Komma zwanzig) vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 10 %) zu entrichten.

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer, ist jeweils am 10. eines Monates im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto Nr. 5710215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm Bankstelle St. Georgen am Walde (BLZ 34330) zu überweisen.

- 2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter **5 v.H.** unberücksichtigt bleiben.

Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (**VPI 5/2013**) zum 1. Mai 2013.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

- 3.) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 MRG. anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:

Für Versicherungen (Brandschaden, Sturm, Glasbruch, Leitungswasserschäden, Haftpflicht etc.), allgemeine Beleuchtung (Vorhaus, Stiegenhaus, Außenbeleuchtung etc.), und öffentliche Abgaben beträgt der Betriebskostenanteil **3,01 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wasserbezugsgebühr werden nach Zählerstand verrechnet.

Für die Stiegenhausreinigung ab Erdgeschoß beträgt der Betriebskostenanteil **9,80 %** zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Kosten für die Abfallgebühr und die Kanalbenützungsgebühr sind in den vorstehenden Betriebskosten nicht enthalten. Diese sind getrennt von den Betriebskosten entsprechend der vierteljährlichen Vorschreibung zu entrichten.

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebskostenanteil zu erbringen.

- 4.) Das Mietobjekt ist an die Zentralheizung des Hauses angeschlossen. Die Wärmeversorgung erfolgt über den Anschluss an das Biomasseheizwerk der Nahwärme St. Georgen am Walde. Die Ermittlung der angefallenen Heizkosten erfolgt mittels Wärmemengenzähler. Die Höhe des Heizkostenanteiles beträgt pro Heizperiode **9,80 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Gemeinde hat dem Mieter seinen Heizkostenanteil jeweils am Ende der Heizperiode aufgedruckt vorzuschreiben und über sein Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Heizkostenanteil zu erbringen.

IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

V.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in der Mietwohnung prinzipiell untersagt. Ausnahmen sind eventuell im Einvernehmen mit den anderen Mietern möglich.

VI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

VII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

VIII.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

IX.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

X.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 28. Juni 2013 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 28.06.2013

St. Georgen am Walde, 28.06.2013

Für die Marktgemeinde:

Der Mieter:

Der Bürgermeister
Leopold Buchberger

Erich Leinmüller

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 19.06.2013:
Vergabe und Mietvertrag der Gemeindewohnung Markt 9/2 an Erich Leinmüller, Unter St. Georgen 49, 4372 St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/2 an Erich Leinmüller, Unter St. Georgen 46, 4372 St. Georgen am Walde ab 01. Mai 2013.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

5. Konzept über Seniorentageszentrum (Angehörigenentlastungsdienst in der Gruppe) St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- E-Mail von Amt der Oö. Landesregierung, Büro LH-Stv. Josef Ackerl, Mag. Albert Hinterreitner vom 25.04.2013 betreffend Angehörigenentlastung (Seniorentagesbetreuung) in St. Georgen am Walde:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich komme zurück auf die Vorgespräche zwischen dem OÖ Sozialressort (Büro LHStv. Ackerl, Abteilung Soziales) im Hinblick auf eine Form der Tagesbetreuung in der Rot-Kreuz-Stelle in St. Georgen am Walde.

Auf Basis des seitens des Roten Kreuzes Perg vorgelegten Konzeptes soll diese Form der Tagesbetreuung unter dem (derzeit in der Abteilung Soziales vor der Finalisierung stehenden) "Angehörigenentlastungsdienst in der Gruppe" umgesetzt werden. Für dieses Produkt ist ebenso wie im Konzept des Roten Kreuzes Perg, die "Präsenz" einer fachlich ausgebildeten Mitarbeiter/in - Fachsozialbetreuer/in Altenarbeit" und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen vorgesehen.

In den bereits angesprochenen Vorgesprächen konnte festgehalten werden, dass die Rot-Kreuz-Stelle St. Georgen grundsätzlich gut geeignet für die Durchführung des Angehörigenentlastungsdienstes in der Gruppe erscheint. Für die notwendigen Adaptierungen, die sich nach ersten Schätzungen der Gemeinde bei rd. 6.000 Euro bewegen werden, liegt eine Zusage von LHStv. Ackerl für eine Förderung durch die Abteilung Soziales im Ausmaß von 90 Prozent der Gesamtkosten vor. Diese Förderzusage bewegt sich derzeit in einem Gesamtkostenrahmen im Ausmaß von maximal 12.000 Euro. Der konkrete Raumbedarf wird zudem weiter unten näher erläutert.

Zudem liegt für dieses Projekt eine grundsätzliche Zusage vom LHStv. Ackerl für die Übernahme von 50 Prozent der Nettokosten des laufenden Aufwandes durch die Abteilung Soziales vor. Aus Sicht des OÖ Sozialressorts wäre es sinnvoll, im Gemeinderat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zum Start des Projektes zu fassen, um danach möglichst rasch die weitere Umsetzung voranzutreiben. Als Ansprechpartnerin der Abteilung Soziales steht diesbezüglich weiterhin Frau Mag. Oberranzmeier zur Verfügung. Als Projektstart wurde in den Vorgesprächen bereits September 2013 anvisiert.

- Konzept des Roten Kreuzes für 5 betreute Personen wurde bereits erstellt
- Betreuung alle 2 Wochen an einem Mittwoch, von 8.00 bis 13.00 Uhr geplant.
- Geplanter Start: September 2013
- Investitionskosten: ca. € 14.500,00 – 90 % Förderung
- Laufender Aufwand: 50 % durch das Land OÖ.
- Zielgruppe:
 - Menschen, die gerne Zeit in Gesellschaft verbringen möchten
 - Menschen, deren Alltag zu Hause beschwerlich geworden ist
 - Menschen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Mobilitätseinschränkungen
 - Menschen mit unterschiedlichen Erkrankungen wie z.B. Schlaganfall, Parkinson, beginnende Demenz etc.
- Nicht betreut werden können:
 - Menschen mit schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankungen, die eine Gefährdung für andere Besucher bzw. für das Personal darstellen würden
 - Menschen die während des Tages überwiegend auf ein Pflegebett angewiesen sind
- Folgende Leistungen werden angeboten:
 - 2 Mahlzeiten und frisches Obst (Frühstück und Mittagessen)
 - Unterstützung bei der Körperpflege
 - Aktivprogramm (Gedächtnistraining, Demenztraining – 1x/Monat, Bewegungstraining, Werk- und Beschäftigungsangebote, Gesellschaftsspiele, Musikgruppen, Gesprächsgruppen, ...)
 - Spaziergänge und Ausflüge, Veranstaltungen
 - Bei Bedarf: Abholung und Heimtransport durch das Rote Kreuz St. Georgen am Walde
- Personal:

- Das Seniorentageszentrum untersteht der Leitung eines Fachsozialbetreuers für Altenarbeit (FSB A)
- Im Bedarfsfall ist für die Pflegeplanung, Pflegeevaluierung und Pflegeberatung eine Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft (DGKS) notwendig
- Heimhelfer zur Unterstützung der betreuungsbedürftigen Menschen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens
- Freiwillige Mitarbeiter mit einem 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs werden zur Unterstützung und Anleitung bei den gemeinsamen bzw. kreativen Aktivitäten benötigt
- Kosten für jeweils 5 Stunden:
 - Pflegestufe 2: € 7,93 ohne Essen und Fahrt
 - Pflegestufe 3: € 9,91 ohne Essen und Fahrt
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 19.06.2013:
Konzept über Seniorentageszentrums (Angehörigentlastungsdienst in der Gruppe) St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Franz Temper: Welche Kosten hat die Gemeinde zu bezahlen?
- Bgm. Leopold Buchberger: Die Investitionskosten in Höhe von ca. € 14.500,00 werden mit 90 % vom Land OÖ. gefördert. Das Betreuungspersonal wird vom Roten Kreuz bezahlt. Das Rote Kreuz verrechnet die Betriebskosten an die Gemeinde. Die laufenden Kosten für die Gemeinde belaufen sich ca. auf € 2.000,00 im Jahr.
- Josef Buchberger: Warum wird das Seniorentageszentrum also Angehörigentlastungsdienst in der Gruppe genannt?
- Bgm. Leopold Buchberger: Laut Herrn Mag. Albert Hinterleitner vom Büro LH-Stv. Josef Ackerl wird dieser Begriff von der Oö. Landesregierung verwendet, da die Kapazität kleiner ist als bei den anderen Seniorentageszentren. Da in St. Georgen am Walde die Betreuungsqualität einem Seniorentageszentrum entspricht, darf laut Herrn Mag. Hinterleitner der Begriff Seniorentageszentrum verwendet werden. Es ist sehr erfreulich, dass wir in St. Georgen am Walde ein Seniorentageszentrum bekommen. Unser Gemeindearzt Dr. Moser hat uns bei diesem Vorhaben auch tatkräftig unterstützt. Die Infrastruktur bleibt bei uns am Land dadurch besser erhalten.
- Mag. Thomas Hundegger: Können Personen von anderen Gemeinden dieses Angebot annehmen?
- Bgm. Leopold Buchberger: Es können natürlich Personen von anderen Gemeinden das Seniorentageszentrum in Anspruch nehmen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Konzept über Seniorentageszentrum (Angehörigentlastungsdienst in der Gruppe) St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

6. Vereinbarung über Betrieb von Seniorentageszentrum mit Österreichischem Roten Kreuz, Landesverband OÖ.

- Der Tagesordnungspunkt 6 wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

7. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2013/2014

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- 53 Kindergartenkinder
- davon 37 Kinder mit Kindergartenbus
- Der Fahrtroutenplan braucht bei der Oö. Landesregierung nicht mehr eingereicht werden. -> Pauschale Landesförderung pro Fahrkindergartenkind

FamName	Vorname	geb	Adresse	Transport	Route Nr.
Schnabel	Anja	02.07.2008	Haruckstein 3	Fichtinger 1	15
Köck	Lara	09.10.2008	Haruckstein 12	Fichtinger 1	16
Köck	Laura	24.02.2010	Linden 93	Fichtinger 1	17
Palmetshofer	Florian	22.03.2008	Linden 48	Fichtinger 1	18
Höllhuber	Justin	13.05.2009	Linden 46	Fichtinger 1	19
Koglgruber	Simon	29.09.2008	Linden 142	Fichtinger 1	20
Köck	Michael	13.08.2008	Linden 93	Fichtinger 1	21
Schaurhofer	Jakob	27.02.2008	Ober St. Georgen 157	Fichtinger 2	37
Schuhbauer	David	22.05.2008	Unter St. Georgen 28	Höllhuber 1	29
Schuhbauer	Leonie	07.01.2010	Unter St. Georgen 28	Höllhuber 1	30
Palmetshofer	Pascal	24.02.2009	Henndorf 23	Höllhuber 1	31
Buchberger	Jonas	09.02.2008	Henndorf 2	Höllhuber 1	32
Buchberger	Celine	11.12.2009	Henndorf 2	Höllhuber 1	33
Aigner	Robin	11.10.2007	Unter St. Georgen 50	Höllhuber 1	34
Fichtinger	Linda	21.10.2008	Ober St. Georgen 51	Höllhuber 2	35
Fichtinger	Marcel	17.02.2010	Ober St. Georgen 51	Höllhuber 2	36
Hundegger	Marlene Kath.	21.05.2008	Ebenedt 14	Schuhbauer	8
Moser	Miriam	02.09.2008	Ottenschlag 59	Schuhbauer	9
Paireder	Robert	10.06.2009	Ottenschlag 5	Schuhbauer	10
Haider	Elena	21.08.2008	Ottenschlag 76	Schuhbauer	11
Reitinger	Dominik	05.01.2009	Ober St. Georgen 23	Schuhbauer	12
Grünsteidl	Jonas	04.03.2008	Linde 92	Schuhbauer	13
Raffetseder	Saskia	25.03.2008	Linden 60/2	Schuhbauer	14
Lumetsberger	Patrick	08.11.2007	Henndorf 6/1	Spiegl 1	1
Mayrhofer	Olivr	12.03.2008	Ebenedt 19	Spiegl 1	2
Anzinger	Simone	24.03.2009	Ebenedt 3	Spiegl 1	3
Riegler	Sarah	26.06.2008	Ebenedt 57	Spiegl 1	4
Voglhofer	Jonas	02.08.2008	Ebenedt 40	Spiegl 1	5
Kaiselgruber	Carolyn	28.12.2009	Ebenedt 28	Spiegl 1	6
Lengauer	Elisa-Maria	22.09.2008	Ebenedt 24	Spiegl 1	7
Primetshofer	Daniel	26.11.2007	Linden 124	Spiegl 2	22
Andraschko	Leon	25.02.2008	Linden 117	Spiegl 2	23
Andraschko	Manuel	08.08.2009	Linden 117/2	Spiegl 2	24
Riegler	Daniel	14.03.2008	Linden 97	Spiegl 2	25
Raffetseder	Selina	02.04.2008	Linden 19	Spiegl 2	26
Raffetseder	David	08.09.2007	Linden 12	Spiegl 2	27
Wagner	Selina	20.07.2009	Linden 120 a	Spiegl 2	28
Hochstöger	Benedikt	19.03.2011	Ober St. Georgen 29		
Czisovsky	Sandro	26.01.2009	Markt 9		
Hader	Sophie	19.04.2008	Jörgenberg 4		
Klaus	Elias	30.03.2009	Riedl 6		
Klaus	Jonas	30.03.2009	Riedl 6		

Leonhardsberger	Marcel	14.10.2008	Jörgenberg 7		
Lindner	Nora	04.07.2010	Markt 15		
Kastenhofer	Philip	13.05.2009	Greinerstraße 1		
Klaus	Maximilian	16.07.2008	Markt 25		
Lumetsberger	Vanessa	07.11.2007	Sandgasse 4		
Schichiev	Rasul	26.02.2008	Greinerstraße 2		
Schachenhofer	Marlis	08.09.2008	Kranzberg 10		
Ebner	Jasmin	05.03.2008	Schanzberg 14		
Steiner	Chiara	26.05.2009	Schanzberg 20		
Leonhardsberger	Raphael	22.12.2010	Jörgenberg 7		
Leonhartsberger	Hanna	24.04.2009	Schanzberg 21		

- Besprechung mit Busunternehmen am 23.05.2013, 8:30 Uhr, Sitzungssaal:
Die Fahrtrouten werden jährlich neu eingeteilt um kein Busunternehmen zu vernachlässigen und die Routen gerecht aufzuteilen
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 19.06.2013:
Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2013/2014

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2013/2014

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig
- Mag. Thomas Hundegger war bei der Abstimmung nicht anwesend

8. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2013/2014

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO

***für den Kindergarten
St. Georgen am Walde***

gültig ab 01.09.2013

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2013 und enden am 06.01.2014.
- 2.2. Die Osterferien beginnen am 12.04.2014 und enden am 22.04.2014.
- 2.3. Die Pfingstferien beginnen am 07.06.2014 und enden am 10.06.2014.
- 2.4. Die Hauptferien beginnen am 25.07.2014 und enden am 31.08.2014.

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 7:00 bis 7:30 Uhr festgesetzt.

3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird an einem Tag mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.
In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.

- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 28.02.2014 bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Meldezettel
- 4.6. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde entscheidet bis zum 30.06.2014 über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschriften erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.
- 5.4. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge:
Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 105,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.
Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.
Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

5.5. Gastbeiträge

Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag gemäß § 13 Oö. EBVO 2011 zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes

bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren: € 253,50 (mindestens 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1 Oö. EBVO 2011),
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt: € 105,00 (mindestens 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011) und
3. für ein Schulkind: € 52,50 (mindestens 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011) pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde St. Georgen am Walde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- 9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
- 10.4. Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.5. Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen (Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen) und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 10.8. Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Bitte hier abtrennen und an den Kindergarten zurücksenden

Name des Kindes: _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

28.06.2013

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift

Eltern/Erziehungsberechtigten

Angeschlagen am: 28.06.2013

Abgenommen am: 15.07.2013

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, BGD-140663/795-2013-Mtm vom 24. 05. 2013 betreffend **Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2013/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 7 Elternbeitragsverordnung 2011 ändern sich der Mindest- und der Höchstbetrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seiner Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2010 ergibt sich eine Steigung von 2,4 %. Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen:

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstunden	ab 31 Wochenstunden
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Aufschläge	€ 47	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 169	€ 225

Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstunden bzw. bis max. 25 Wochenstunden	ab 31 Wochenstunden bzw. ab 26 Wochenstunden
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 40	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 105	€ 140
Materialbeiträge (Werkbeiträge)	max. € 105/Arbeitsjahr	
Gastbeitrag für ein Kind unter drei Jahren	€ 253,5 (mind. 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1)	
Gastbeitrag für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt	€ 105 (mind. 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)	
Gastbeitrag für ein Schulkind	€ 52,5 (mind. 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)	

Der Elternbeitragsrechner wurde entsprechend angepasst und wird für Sie im Gemnet bereitgestellt. Für Caritaseinrichtungen, Einrichtungen der Kinderfreunde und des Oö. Hilfswerks werden die Träger um Übermittlung an die jeweiligen Einrichtungen ersucht.

Gerne wird der Elternbeitragsrechner an private Rechtsträger auch nach einer elektronischen Anforderung unter bgd.post@ooe.gv.at an den jeweiligen Rechtsträger per E-Mail übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Thomas M. Mörth

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 19.06.2013:
Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2013/2014

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2013/2014

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9. Darlehensaufnahme für Fernwärmeanschluss, Greinerstraße 1

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Kosten für Fernwärmeanschluss von Bauhof-Wohngebäude, Greinerstraße 1: € 10.026,97 exkl. MWSt.
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, Wo-2012-119063/2 vom 28.01.2013 betreffend Zusicherung eines Annuitätenzuschusses für Wohnhaussanierung: Halbjährlicher Annuitätenzuschuss (20 %) in Höhe von € 58,22 auf eine Laufzeit von 15 Jahre

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Fernwärmeanschluss Greinerstraße 1

Darlehensbetrag: € 7.590,00
Die Zuzählung erfolgt per 01.07.2013.
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: 01.07.2013 – 30.06.2028 (15 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 31.12.2013);
Raten in gleichbleibender Höhe.

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnützung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

April 2013: 0,324 %

Aufschlag: %

Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Gemäß den Richtlinien der Oö. Wohnbauförderung darf die Verzinsung des aufzunehmenden Darlehens höchstens 150 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen. Dies stellt im Sinne des Konsumentenschutzes lediglich eine Obergrenze dar, welche auch unterschritten werden kann.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 11.06.2013, 11:15 Uhr:

Ifd. Nr.	Anbotleger	Tilgungsphase	Anmerkung
		var. Zinssatz Aufschlag	
1	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	1,500	Tilgungsplan mit Spesen
2	BAWAG P.S.K.	kein Angebot abgegeben	
3	HYPO OÖ Landesbank AG	kein Angebot abgegeben	
4	Sparkasse OÖ	kein Angebot abgegeben	Schreiben vom 17.05.2013
5	Oberbank	kein Angebot abgegeben	

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.06.2013:
Darlehensvertrag in Höhe von € 7.590,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2013 bis 30.06.2028 (15 Jahre) für den Fernwärmeanschluss Greinerstraße 1, mit dem Billigstbieter, Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg.Gen.m.b.H., 4372 St. Georgen am Walde, Markt 24, mit einem Aufschlag von 1,500 (Tilgungsphase) auf den 6-Monats-Euribor.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldung

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Darlehensvertrag in Höhe von € 7.590,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2013 bis 30.06.2028 (15 Jahre) für den Fernwärmeanschluss Greinerstraße 1, mit dem Billigstbieter, Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg.Gen.m.b.H., 4372 St. Georgen am Walde, Markt 24, mit einem Aufschlag von 1,500 (Tilgungsphase) auf den 6-Monats-Euribor.

Abstimmung:

Art: Handerheben

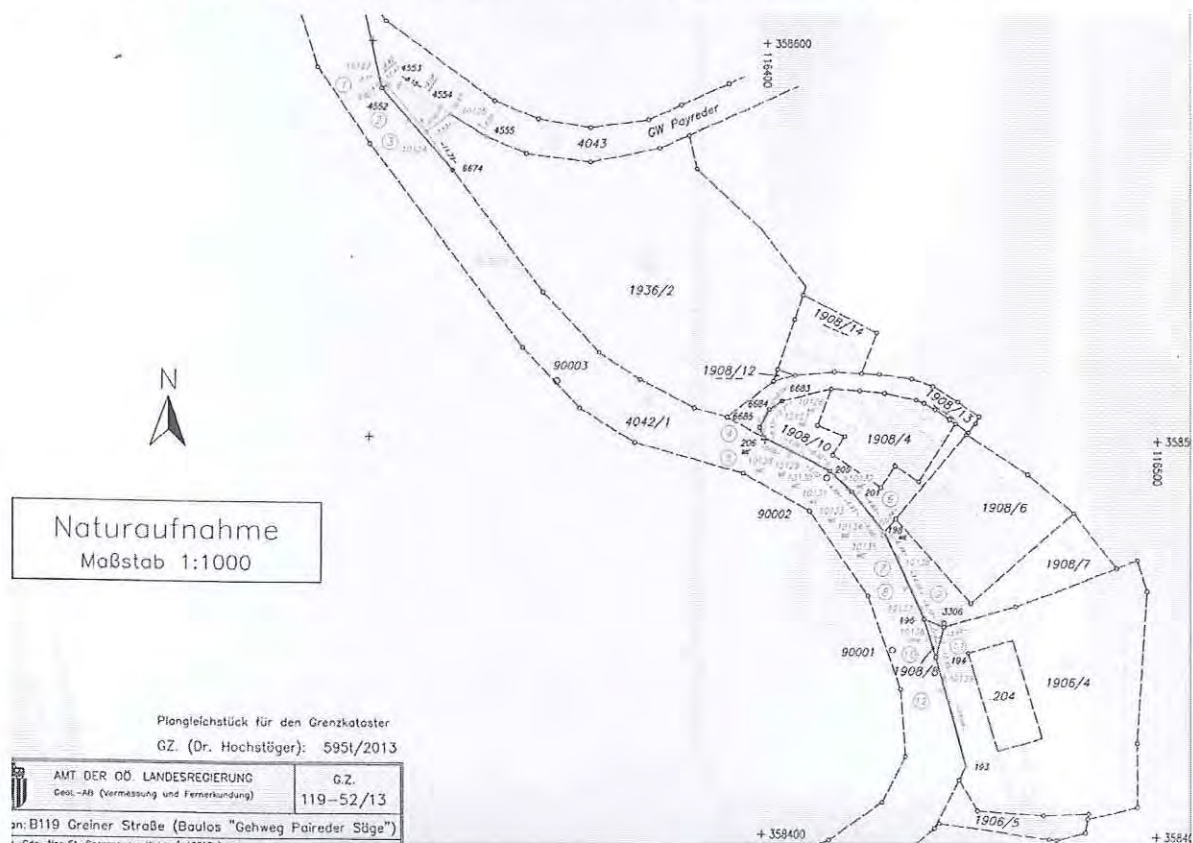
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

10. Vermessungsurkunde B119 Greiner Straße, Baulos Gehweg Payreder-Säge

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Grundeinlöseverhandlung, GZ: GeoL-C-310206/2-2011-Han für Gehweg Payreder-Säge entlang der B119 Greiner Straße von km 29,825 bis km 30,060 am 01.09.2013, 9:00 Uhr
- Schlussvermessung am 23.05.2013, 14:30 Uhr
- Vermessungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, GZ: 119-52/13
- Vermesser: DI Dr. Franz Hochstöger aus St. Georgen am Walde
- Geringfügige Änderung der Grundverhältnisse aufgrund Vermessungsplan:
 - Grundabtretung ins öffentliche Gut im Bereich Güterweg Payreder (für Schneeablagerung)
 - Grundabtretung ins öffentliche Gut im Bereich Gemeindestraße Palmanshofer
 - Auflösung öffentliches Gut, Grundstück 1908/8, KG St. Georgen am Walde



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.06.2013:
Vermessungsplan GZ 119-52/13 für Gehweg Payreder-Säge entlang der B119 Greiner Straße von km 29,825 bis km 30,060

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Vermessungsplan GZ 119-52/13 für Gehweg Payreder-Säge entlang der B119 Greiner Straße von km 29,825 bis km 30,060

Abstimmung:

Art: Handerheben

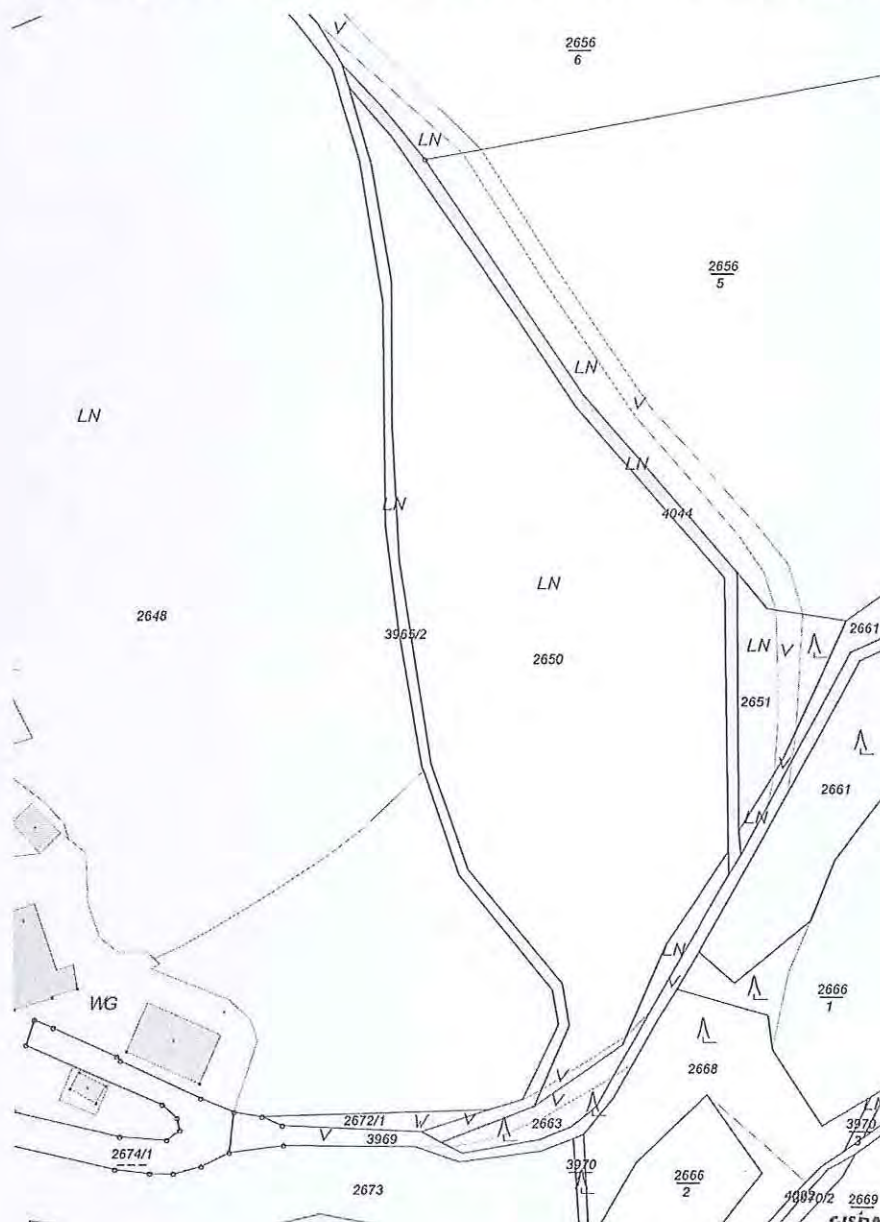
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Tausch des öffentlichen Gutes der Gemeinde, Grundstücke 4021 und 4022, KG Linden mit Grundstück 4044, KG Linden (öffentliches Wassergut der Republik Österreich)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben von Ingenieurskonsulent für Vermessungswesen DI Dr. Franz Hochstöger vom 04.01.2013 betreffend Eigentümer des Grundstücks 4044 KG Linden (43011)



- E-Mail an Amt der Oö. Landesregierung, Dr. Mag. Christiane Jessl am 07.01.2013 betreffend Bereinigung öffentliches Wassergut, Grundstück 4044, KG 43011 Linden
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Gewässerbezirk Linz, AR Ing. Martin Reindl, GWB-L-800000/608-2013-Rm/Ste vom 28.03.2013:
Zu oben angeführten Gegenstand wurde mit Amtsleiter Steiner und Herrn Hochstöger ein Lokalaugenschein durchgeführt. (Anmerkung: 12.03.2013)
Die Parz. Nr. 444 (ÖWG) befindet sich auf einem Höhenrücken, wo aus meiner Erfahrung kein Fließgewässer zu erwarten ist. Der Sarmingbach dürfte im Bereich der sog. Endlasmühle mehrmals aus der Tiefenlinie verlegt worden sein. Das öffentliche Wassergut des Sarmingbaches ist in diesem Bereich sogar auf einer Länge von rd. 150 m unterbrochen. Die Parz. Nr. 4022 (öffentliches Gut der Gemeinde St. Georgen/W.) ist der ehemalige Wehrgraben der sog. Endlasmühle. Die Trasse dieses Wehrgrabens ist in der Natur noch zum Teil

erkennbar. Eine Wehranlage, über welche der Wehrbach dotiert wird, gibt es nicht mehr. Im ehemaligen Wehrbach fließt kein Wasser mehr.

Der Tausch der beiden Parzellen würde aus hsg. Sicht Sinn ergeben, da durch die Parz. Nr. 4022 das öffentliche Wasser gut des Sarmingbaches wieder eine Verbindung hätte. Die Parz. 4044 ist für das ÖWG hingegen bedeutungslos.

Aus hsg. Sicht kann somit dem Tausch der beiden Grundstücke zugestimmt werden.

Weiters wurde auch im Bereich der Parz. Nr. 4021, KG Linden (öffentliches Gut der Gemeinde St. Georgen/W.) ein Lokalaugenschein durchgeführt. Hier handelt es sich ebenfalls um einen ehemaligen Wehrbach einer Wasserkraftanlage (Sägewerk). Der Wehrbach ist bereits ein natürlicher Teil des Sarmingbaches, das Bachwasser fließt sowohl im ehemaligen Wehrbach als auch im Altbett.

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, Wa-2013-402981/12-Jes/Ha vom 11.04.2013 betreffend Tausch des Gst. Nr. 4022, KG Linden mit dem Gst. Nr. 4044, KG Linden:
Zur gegenständlichen Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass einem Tausch der oben angeführten Grundstücke aus der Sicht des Verwalter des öffentlichen Wassergutes zugestimmt werden kann.
Wir erteilen weiters die Zustimmung, dass eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse gem. § 15 LTG durch die Gemeinde St. Georgen am Walde in die Wege geleitet werden kann. Der Republik Österreich dürfen daraus allerdings keinerlei Kosten oder Gebühren entstehen.
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, Wa-2013-402981/13-Jes/Ha vom 19.04.2013:
Im Nachhang zu unserem Schreiben vom 11.04.2013, Wa-302981/12 teilen wir Ihnen mit, dass auch die Übernahme des Gst. Nr. 4021, KG Linden, in das Eigentum der Republik Österreich aus der Sicht des Verwalter des öffentlichen Wassergutes zugestimmt werden kann.
Wir erteilen weiters die Zustimmung, dass eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse gem. § 15 LTG durch die Gemeinde St. Georgen am Walde in die Wege geleitet werden kann. Der Republik Österreich dürfen daraus allerdings keinerlei Kosten oder Gebühren entstehen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.06.2013:
Tausch des öffentlichen Gutes der Gemeinde, Grundstücke 4021 und 4022, KG Linden, mit Grundstück 4044, KG Linden (öffentliches Wassergut der Republik Österreich) und Übernahme der Kosten und Gebühren für die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Tausch des öffentlichen Gutes der Gemeinde, Grundstücke 4021 und 4022, KG Linden, mit Grundstück 4044, KG Linden (öffentliches Wassergut der Republik Österreich) und Übernahme der Kosten und Gebühren für die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

12. Johann Grünsteidl, Ebenedt 7, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Rückwidmung der Grundstücke 1671/4, 1674/1 und 1674/4, KG Henndorf, von Bauland-Dorfgebiet in Grünland, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ermittlungsverfahren für Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen für Abwasserbeseitigungsanlage und Verkehrsfläche gemäß Oö. Raumordnungsgesetz im November 2012
- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, RO-Ö-308442/2-2013-Katz/Rö vom 28.05.2013 betreffend Änderung Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 (Schartmüller, Ebenedt 2 und Irrgeher, Ebenedt 50):
Durch die ÖEK-Änderung Nr. 1.5 sollen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Baulanderweiterung in der Ortschaft Ebenedt geschaffen werden. Zeitgleich sollen in der FWP-Änderung Nr. 3.31 die Grundstücke Nr. 2715 und 2716 sowie eine Teilfläche auf dem Grundstück Nr. 2790, Gesamtfläche etwa 2.560 m², von lafowi Grünland in Dorfgebiet umgewandelt werden.
*Wie auch in der naturschutzfachlichen Stellungnahme aufgezeigt wurde, wird dem Planungsvorhaben nur dann zugestimmt, wenn die Planung im Sinne der Vorbegutachtung durchgeführt wird. Demnach ist die Festlegung einer zusätzlichen Baulandoption in der Ortschaft Ebenedt nur dann vertretbar, **wenn gleichzeitig ein Optionenabtausch mit nicht verfügbaren bzw. nicht bebaubaren Optionsflächen im Streusiedlungsbereich Langegg erfolgt. Dieser Optionenabtausch hat auf einem Plandokument zu erfolgen.** Weiters wurde eine Widmung nur dann in Aussicht gestellt, wenn der ostseitige Widmungsbereich (Grundstücke Nr. 2715 und 2716) infolge deren Exponiertheit ebenfalls mit einer Schutzzone im Bauland überlagert und dort eine Hauptbebauung ausgeschlossen wird.*
- 3 Ansuchen von Johann Grünsteidl, Ebenedt 7, vom 03.12.2012 betreffend Rückwidmung der Grundstücke 1671/4, 1674/1, 1674/4, KG Henndorf von Bauland-Dorfgebiet in Grünland
- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 27.06.2013:

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben

- Vorhaben 1:

Die Familien Schartmüller und Irrgeher, Ebenedt, haben am Gemeindeamt um Umwidmung der Parzellen 2790 (Teilfläche), 2715 und 2716, alle KG. Henndorf von bisher Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (D) angesucht. Begründet werden die Ansuchen mit der Absicht der Schaffung von vorerst zwei Bauplätzen.

- Vorhaben 2:

Rückwidmung der Parzellen bzw. Teilflächen der Parzellen 2743, 2742/2, 2742/1, 2751, 4081, 2740, 1668, 1671/4, 4089/2, 1674/1, 1674/4, 1674/5, 1746/1, 1746/8 in der zur Ortschaft Ebenedt gehörenden Rotte Langegg von Bauland-Dorfgebiet (D) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Widmung der im Planungsgebiet der Rückwidmung bestehenden fünf Wohngebäude als sogenannte Sternchenbauten mit den fortlaufenden Nummern +55 (Ebenedt 55), +56 (Ebenedt 59), +57 (Ebenedt 61), +58 (Ebenedt 57), +59 (Ebenedt 53).

1. 2. Situation

- Situation 1:

Die Ortschaft Ebenedt in der KG Henndorf besteht in ihrem Kern aus sechs (ehemaligen) landwirtschaftlichen Betrieben, die beiderseits des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Güterweges Ebenedt angeordnet sind. Im Lauf der Zeit wurden sowohl an der Nordost- als auch an der Südwestseite der Ortschaft mehrere reine Wohnhäuser errichtet, sodass die Ortschaft derzeit aus 13 mit Wohnobjekten bebauten Liegenschaften besteht. Zu diesen 13 Wohngebäuden gesellen sich noch zahlreiche (landwirtschaftliche) Nebengebäude. Nunmehr ist seitens der Grundeigentümer geplant, die als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Flächen nördlich des Güterweges gelegenen baulich zu nutzen und zwar in der Form, als die Familie Schartmüller auf einer Teilfläche der Parzelle 2790 vorerst ein Einfamilienhaus und die Familie Irrgeher auf den Parzellen 2715 und 2716 mangels geeigneter Flächen neben dem auf Parzelle 2701 befindlichen Wohnhaus eine Geräteeinstellhütte errichten möchte.

Die betreffenden Parzellen liegen auf einer flachen Geländekuppe, wobei auf der Ostseite der Parzelle 2790 der felsige Untergrund zutage tritt. Die Parzelle 2790 wird landwirtschaftlich genutzt, während die Parzellen 2715 und 2716 durch die bestehende Einzäunung sowie durch das in der Nordwestecke befindliche Gartenhäuschen gartenartigen Charakter aufweist. Auf Parzelle 2790 befindet sich im Bereich der Weggabelung eine kleine Wegkapelle, die von zwei Bäumen gesäumt wird.

Die Ortschaft Ebenedt ist an das Kanalnetz angeschlossen, die Wasserversorgung ist durch eine örtliche Wassergenossenschaft sichergestellt.

- Situation 2:

Die Rote Langegg erstreckt sich ca. 400 m nordöstlich der Ortschaft Ebenedt entlang des Güterweges Ebenedt und besteht in ihrem Kern aus drei landwirtschaftlichen Anwesen und zwei reinen Wohnhäusern. Sowohl am westlichen als auch am östlichen Ende des langgestreckten Siedlungskörpers befinden sich auf teilweise relativ großen Bauplätzen (bis knapp 2.000 m²) insgesamt fünf reine Wohngebäude mit reiner Wohnnutzung, davon zwei im Westen und drei im Osten. Der sich über knapp 500 m erstreckende Siedlungskörper ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan F 3.0 als Bauland-Dorfgebiet (D) gewidmet, wobei sich sowohl zwischen den im Westen liegenden als auch im Osten liegenden Wohnhäusern und den im Siedlungskern liegenden Gehöften relativ große, nachwievor unbebaute Bereiche liegen. Diese sogenannten Baulandreserven in Langegg haben ihren Ursprung im Flächenwidmungsplan F 1.0 aus den Achtziger Jahren, in dem einerseits dem Wunsch nach Bauland für die weichen Erben Rechnung getragen werden sollte und andererseits auch der Baulandzusammenhang zwischen den reinen Wohnhäusern an den beiden Siedlungsenden hergestellt werden sollte. Der Wunsch nach Beibehaltung der Baulandwidmung für die Parzellen 1674/1 und 1674/4 wurde seitens der Grundeigentümer durch Abgabe eines schriftlichen Antrages erneuert und die Absicht bekundet, die Parzellen eventuell verkaufen zu wollen. Nachdem weder ein Verkauf zustande gekommen ist und die Bereitschaft der Grundeigentümer mangels familieneigener Nachfrage nach Bauland, das unbebaute Dorfgebiet für bauliche Zwecke zu nutzen, gegen Null tendiert, ist nunmehr seitens der Gemeinde geplant, die unbebauten Grundstücke im Interesse der Verbesserung der Baulandbilanz in Grünland zurück zu widmen. Da bei einer Beschränkung der Rückwidmung auf die unbebauten Flächen drei Bauland-Inseln in relativ knappen Abständen zueinander entstehen würden, ist vorgesehen, nur den ursprünglichen Siedlungskern mit den drei Gehöften und den zwei reinen Wohnhäusern als Dorfgebiet zu belassen und die Bauplätze mit den bestehenden reinen Wohngebäuden am westlichen und östlichen Siedlungsende ebenfalls in Grünland umzuwidmen und stattdessen die Gebäude als sogenannte Sternchenbauten zu widmen.

Mit dieser Maßnahme soll die Dorfgebiet-Neuwidmung in der Ortschaft Ebenedt kompensiert werden.

1. 3. Der Flächenwidmungsplan Nr. 3 (FW 3.0) im Bereich der Parzellen 2715, 2716 und 2790:

Im Flächenwidmungsplan FW 3.0 aus dem Jahr 2002 sind die Parzellen 2715, 2716 und 2790 als für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen des Grünlandes gewidmet. Südlich des an den genannten Parzellen entlangführenden Güterweges grenzt Bauland-Dorfgebiet (D) an. Zu den jetzt zur Umwidmung anstehenden Parzellen ist zu sagen, dass sie im Flächenwidmungsplan FW 2.0 bereits als Bauland-Dorfgebiet gewidmet waren. Im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0 wurde für die Bauland-Teilfläche der Parzelle 2790 die

Rückwidmung in Grünland beantragt, während für die Parzelle 2715 die Beibehaltung der Baulandwidmung beantragt wurde. Nachdem jedoch nur eine Vorgangsweise, nämlich entweder Rückwidmung oder Beibehaltung raumordnungsfachlich vertretbar war, entschied man sich in der Gemeinde für die Rückwidmung des Dorfgebietes nördlich des Güterweges, zumal eine kurzfristige Bebauung der Parzelle 2715 seitens der damaligen Grundbesitzer ohnehin nicht geplant war.

1. 4. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 (ÖEK Nr. 1) aus dem Jahr 2002

- Bereich der Ortschaft Ebenedt:

Laut dem ÖEK-Funktions- und Strukturplan im Maßstab 1:30 000 für das gesamte Gemeindegebiet zählen alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Baulandflächen und außerhalb der Entwicklungspfeile als zum land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich gehörig. Somit liegen auch die Parzellen 2715, 2716 und 2790 im land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich.

Der ÖEK - Funktions- und Strukturplan M 1: 5 000 für die Ortschaften Ebenedt, Langegg und Henndorf weist die Ortschaft Ebenedt, als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter (Landwirtschaft) bzw. in Streulage“ auf. Laut Legende sind hier Baulandabrundungen und geringfügige Erweiterungen **nur für den Baubestand** möglich. Für die Parzellen 2715, 2716 und 2790 sind im Funktions- und Strukturplan keine konkreten Aussagen ausgewiesen. Auch Siedlungsgrenzen sind keine vorhanden.

- Bereich der Rotte Langegg:

Im ÖEK-Funktions- und Strukturplan, ist der bestehende Siedlungskörper der Rotte Langegg als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter in Streulage“ ausgewiesen. Baulandabrundungen und geringfügige Erweiterungen nur für den Baubestand sind möglich. Seit Rechtskraft des ÖEK im Jahr 1002 hat sich in Langegg baulich jedoch nichts getan und es ist damit zu rechnen, dass sich auch in Zukunft daran nichts ändern wird..

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

2. 1. Notwendigkeit der Abänderung des Funktions- und Strukturplanes

- Ortschaft Ebenedt:

Zur geplanten Bauland-Erweiterung im Anschluss an die als Dorfgebiet gewidmete Ortschaft Ebenedt wird festgestellt, dass eine Bauland-Widmung in diesem Bereich, wie oben bereits dargelegt, nicht neu ist, sondern bis zur Außerkraftsetzung des Flächenwidmungsplanes FW 2.0 bereits Realität war. Die Rückwidmung im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0 erfolgte einerseits auf Antrag des Grundeigentümers und andererseits auf Grund der Erforderlichkeit einer einheitlichen Vorgangsweise und der Tatsache, dass eine kurzfristige Bebauungsabsicht nicht vorlag. Die Situation hat sich zwischenzeitlich insofern geändert, als nunmehr für einen Teilbereich der Parzelle 2790 die kurzfristige Bebauung mit einem Wohnhaus und für die Parzellen 2715 und 2716 die Errichtung einer Geräteeinstellhütte geplant ist. Es handelt sich dabei um ein Zurückgreifen auf eine ursprüngliche Baulandwidmung, deren Rückwidmung damals auf eigenem Wunsch bzw. auf Grund der Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgangsweise erfolgte, nicht jedoch aus raumordnungs- bzw. naturschutzfachlich triftigen Gründen.

Laut dem zwischenzeitlich in Kraft befindlichen ÖEK (§ 1 (2) Z. 5. 1. des Ziel- und Maßnahmenkataloges) sind im Bereich der Ortschaften Henndorf, **Ebenedt**, Brücklwald, Unterweg-Pannschab und Friesenegg Baulandabrundungen nur innerhalb der in den Plandarstellungen vorgesehenen Siedlungsgrenzen möglich. Diese restriktive Auslegung ist im Streusiedlungsgebiet durchaus verständlich und soll auch weiterhin so eingehalten werden. Im konkreten Fall ist aber eine Abkehr von der restriktiven Haltung aus ortsplanerischer Sicht

vertretbar, weil hier mittelfristig bis zu vier Bauplätze geschaffen werden können, ohne dass dafür der Gemeinde Kosten für die Schaffung der technischen Infrastruktur entstehen: Des Weiteren kann die Baulandwidmung auf den betreffenden Parzellen als für das Landschafts- und Ortsbild verträglich angesehen werden, da Umwidmungsfläche unmittelbar an die südlich des Güterweges befindliche Ortschaft anschließt.

Des Weiteren heißt es in § 1 (2) Z. 5. 1. des ÖEK – Ziel- und Maßnahmenkataloges, dass u. a. auch in Ebenedt Baulandabrundungen „innerhalb der in der Plandarstellung vorgesehenen Siedlungsgrenzen“ möglich sind. Da um den Siedlungskörper der Ortschaft Ebenedt in der Plandarstellung keine Siedlungsgrenze vorgesehen ist, ist diese Tatsache so interpretierbar, dass hier ausnahmsweise eine moderate Baulandabrundung vertretbar ist.

Allerdings ist dies nur dann möglich, wenn der Funktions- und Strukturplan dies ausdrücklich vorsieht. Es ist daher erforderlich, den Funktions- und Strukturplan im Rahmen der Änderung Nr. 1.5 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich der Ortschaft Ebenedt dahingehend abzuändern, dass jener Bereich, der bereits im Flächenwidmungsplan FW 2.0 rechtsgültig als Bauland-Dorfgebiet gewidmet war, entsprechend der Darstellung des gewidmeten Baulandes in der Ortschaft als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter“ . ausgewiesen wird. Dadurch wird einerseits die rasche Bebauung der Parzellen 2715 und 2716 sowie eines Teiles der Parzelle 2790 ermöglicht und andererseits die Schaffung weiterer Bauplätze auf Parzelle zu einem späteren Zeitpunkt sichergestellt. Im Rahmen der Umwidmung bzw. Inanspruchnahme der restlichen, als Baulandbereich ausgewiesenen Fläche zu einem späteren Zeitpunkt ist dafür Sorge zu tragen, dass das oben erwähnte Ensemble mit Wegkapelle und Baumgruppe erhalten bleibt. Zweckmäßigerweise sollte der Bereich um die Kapelle im Besitz des derzeitigen Eigentümers verbleiben.

- Rotte Langegg:

In der Rotte Langegg ergibt sich die Notwendigkeit der Abänderung des ÖEK-Strukturplanes aus der Planungsabsicht der Gemeinde, die Option einer Lückenauffüllung, so wie sie in der Plandarstellung vorgesehen ist, mangels absehbarer Nachfrage nicht mehr aufrecht erhalten möchte. Die Gemeinde stützt sich bei ihrem Vorhaben auf den Ziel- und Maßnahmenkatalog des ÖEK, wo es in Kapitel 5 – Siedlungswesen und Ortsbild, Pkt. 5. 2. – Maßnahmen heißt: **„Rückwidmung bisher gewidmeten Baulandes in sensiblen Orts- bzw. Landschaftsbereichen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.“**

Es ist daher auch im ÖEK-Funktions- und Strukturplan in diesem Sinnen vorzusorgen, indem der in der Plandarstellung ausgewiesene Baulandbereich auf jene Fläche reduziert wird, die auch im Flächenwidmungsplan als Bauland-Dorfgebiet gewidmet bleibt.

2. 2. Abänderung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0

- Ortschaft Ebenedt:

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen, wonach die Parzellen 2715 und 2716 für die Errichtung einer Geräteeinstellhütte sowie eine Teilfläche der Parzelle 2790 für die Errichtung eines Wohnhauses kurzfristig benötigt werden, ist die Umwidmung der dafür benötigten Flächen von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (D) erforderlich. Seitens des Ortsplaners wird diesem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher Sicht mit den gleichen Argumenten zugestimmt, die bereits im Zusammenhang mit der notwendigen Änderung des Funktions- und Strukturplanes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erörtert wurden.

Allerdings wird in darauf verwiesen, dass im Bereich der Parzelle, wo der Felsuntergrund zutage tritt und daher die Bebaubarkeit für die Errichtung eines Hauptgebäudes massiv eingeschränkt ist. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Bereich als Schutzzone im Bauland - bauliche Maßnahme (Bm) auszuweisen. Ebenso sind die Parzellen 2715 und 2716, die derzeit nur als Garten genutzt werden und die auch weiterhin lediglich für die Errichtung einer Gerätehütte benötigt werden, mit einer Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahme (Bm) belegt werden. Durch eine entsprechende Anmerkung in der Legende als Ergänzung der Plandarstellung ist dafür Sorge zu

tragen, dass die Errichtung eines Hauptgebäudes in diesem Bereich unzulässig ist. Die Errichtung von Nebengebäuden soll jedoch erlaubt sein.

- *Rotte Langegg:*

Die Gründe, warum für die unbebauten Parzellen sowie für die bestehenden Wohnhäuser am westlichen und östlichen Rand der Ansiedlung die Rückwidmung in Grünland bei gleichzeitiger Widmung der bestehenden Wohnhäuser als Sternchenbauten beabsichtigt ist, wurden in den voranstehenden Ausführungen bereits mehrfach erläutert und brauchen daher nicht wiederholt werden. Der Ortsplaner stimmt den Planungsabsichten der Gemeinden zu, da sie den gegebenen Tatsachen, nämlich keine Baulandnachfrage im betreffenden Bereich, entsprechen und sie dazu beitragen, dass die Baulandbilanz der Gemeinde zumindest in bescheidenem Ausmaß verbessert wird.

Bei der Darstellung der Sternchenbauten in der Sternchenbau-Liste ist darauf zu achten, dass die bestehende Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahme (Bm) auf den betreffenden Parzellen beibehalten wird.

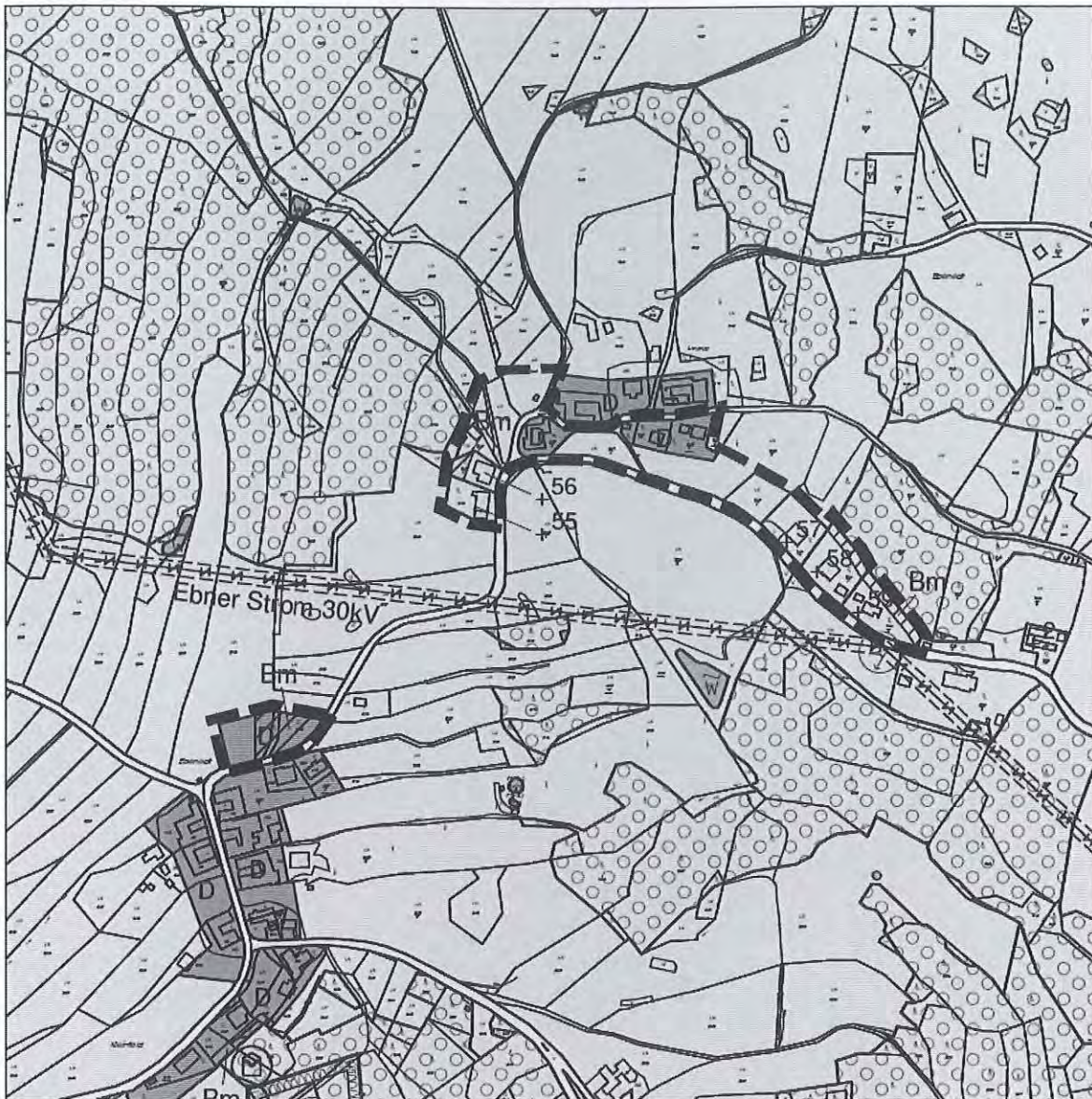
3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die moderate Baulandabrundung im Norden der Ortschaft Ebenedt wird aus ortsplanerischer Sicht als vertretbar erachtet, da der betreffende Bereich bereits im Flächenwidmungsplan FW 2.0 als Bauland gewidmet war. Außerdem wird gleichzeitig und im Einklang mit den betroffenen Grundeigentümern ein Teil des Bauland-Dorfgebietes in der Rotte Langegg in Grünland zurück gewidmet, wodurch sich trotz der Bauland-Neuwidmung in Ebenedt eine Verbesserung der Flächenbilanz ergeben wird.

Bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben (Neu-Ausweisung von Schutzzonen im Bauland – bauliche Maßnahme, Rücksichtnahme auf das Ensemble rund um die Wegkapelle im Zuge einer späteren Baulanderweiterung in Ebenedt, Beibehaltung der Schutzzonen im Bauland in Langegg), ist die Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen und den örtlichen Entwicklungszielen gegeben und es bestehen seitens des Ortsplaners keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Funktions- und Strukturplanes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes in Ebenedt und Langegg



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.06.2013:
Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.5 und Änderungen des Flächenwidmungsplans Nr. 3.31 und Rückwidmungen von Dorfgebiet in den Streusiedlungsgebieten Langegg, Ottenschlag, Brückelwald und beim Betriebsbaugelände Pflegekreuz

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger: Wie lange sind diese Grundstücke schon Bauland?
- Bgm. Leopold Buchberger: Die Grundstücke sind seit der erstmaligen Erstellung des Flächenwidmungsplanes als Bauland gewidmet. Johann Grünsteidl, Henndorf 7, hat am 09.09.1998 um weitere Ausweisung als Bauland schriftlich angesucht.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.5 und Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 3.31 betreffend Rückwidmungen der Grundstücke 1671/4, 1674/1 und 1674/4, KG Henndorf von Bauland-Dorfgebiet in Grünland von Johann Grünsteidl, Ebened 7

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

13. Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Rückwidmung der Grundstücke 1668, 2740 und 2742/1, KG Henndorf, von Bauland-Dorfgebiet in Grünland, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ermittlungsverfahren für Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen für Abwasserbeseitigungsanlage und Verkehrsfläche gemäß Oö. Raumordnungsgesetz im November 2012
- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, RO-Ö-308442/2-2013-Katz/Rö vom 28.05.2013 betreffend Änderung Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 (Schartmüller, Ebenedt 2 und Irrgeher, Ebenedt 50):
Durch die ÖEK-Änderung Nr. 1.5 sollen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Baulanderweiterung in der Ortschaft Ebenedt geschaffen werden. Zeitgleich sollen in der FWP-Änderung Nr. 3.31 die Grundstücke Nr. 2715 und 2716 sowie eine Teilfläche auf dem Grundstück Nr. 2790, Gesamtfläche etwa 2.560 m², von lafowi Grünland in Dorfgebiet umgewandelt werden.
*Wie auch in der naturschutzfachlichen Stellungnahme aufgezeigt wurde, wird dem Planungsvorhaben nur dann zugestimmt, wenn die Planung im Sinne der Vorbegutachtung durchgeführt wird. Demnach ist die Festlegung einer zusätzlichen Baulandoption in der Ortschaft Ebenedt nur dann vertretbar, **wenn gleichzeitig ein Optionenabtausch mit nicht verfügbaren bzw. nicht bebaubaren Optionsflächen im Streusiedlungsbereich Langegg erfolgt. Dieser Optionenabtausch hat auf einem Plandokument zu erfolgen.** Weiters wurde eine Widmung nur dann in Aussicht gestellt, wenn der ostseitige Widmungsbereich (Grundstücke Nr. 2715 und 2716) infolge deren Exponiertheit ebenfalls mit einer Schutzzone im Bauland überlagert und dort eine Hauptbebauung ausgeschlossen wird.*
- 2 Ansuchen von Johann und Cäcilia Höbarth, Ebenedt 39/2, vom 03.12.2012 betreffend Rückwidmung der Grundstücke 1668, 740 und 2742/1, KG Henndorf von Bauland-Dorfgebiet in Grünland
- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 27.06.2013:

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben

- Vorhaben 1:

Die Familien Schartmüller und Irrgeher, Ebenedt, haben am Gemeindeamt um Umwidmung der Parzellen 2790 (Teilfläche), 2715 und 2716, alle KG. Henndorf von bisher Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (D) angesucht. Begründet werden die Ansuchen mit der Absicht der Schaffung von vorerst zwei Bauplätzen.

- Vorhaben 2:

Rückwidmung der Parzellen bzw. Teilflächen der Parzellen 2743, 2742/2, 2742/1, 2751, 4081, 2740, 1668, 1671/4, 4089/2, 1674/1, 1674/4, 1674/5, 1746/1, 1746/8 in der zur Ortschaft Ebenedt gehörenden Rotte Langegg von Bauland-Dorfgebiet (D) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Widmung der im Planungsgebiet der Rückwidmung bestehenden fünf Wohngebäude als sogenannte Sternchenbauten mit den fortlaufenden Nummern +55 (Ebenedt 55), +56 (Ebenedt 59), +57 (Ebenedt 61), +58 (Ebenedt 57), +59 (Ebenedt 53).

1. 2. Situation

- Situation 1:

Die Ortschaft Ebenedt in der KG Henndorf besteht in ihrem Kern aus sechs (ehemaligen) landwirtschaftlichen Betrieben, die beiderseits des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Güterweges Ebenedt angeordnet sind. Im Lauf der Zeit wurden sowohl an der Nordost- als auch an der Südwestseite der Ortschaft mehrere reine Wohnhäuser errichtet, sodass die Ortschaft derzeit aus 13 mit Wohnobjekten bebauten Liegenschaften besteht. Zu diesen 13 Wohngebäuden gesellen sich noch zahlreiche (landwirtschaftliche) Nebengebäude. Nunmehr ist seitens der Grundeigentümer geplant, die als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Flächen nördlich des Güterweges gelegenen baulich zu nutzen und zwar in der Form, als die Familie Schartmüller auf einer Teilfläche der Parzelle 2790 vorerst ein Einfamilienhaus und die Familie Irrgeher auf den Parzellen 2715 und 2716 mangels geeigneter Flächen neben dem auf Parzelle 2701 befindlichen Wohnhaus eine Geräteeinstellhütte errichten möchte.

Die betreffenden Parzellen liegen auf einer flachen Geländekuppe, wobei auf der Ostseite der Parzelle 2790 der felsige Untergrund zutage tritt. Die Parzelle 2790 wird landwirtschaftlich genutzt, während die Parzellen 2715 und 2716 durch die bestehende Einzäunung sowie durch das in der Nordwestecke befindliche Gartenhäuschen gartenartigen Charakter aufweist. Auf Parzelle 2790 befindet sich im Bereich der Weggabelung eine kleine Wegkapelle, die von zwei Bäumen gesäumt wird.

Die Ortschaft Ebenedt ist an das Kanalnetz angeschlossen, die Wasserversorgung ist durch eine örtliche Wassergenossenschaft sichergestellt.

- Situation 2:

Die Rotte Langegg erstreckt sich ca. 400 m nordöstlich der Ortschaft Ebenedt entlang des Güterweges Ebenedt und besteht in ihrem Kern aus drei landwirtschaftlichen Anwesen und zwei reinen Wohnhäusern. Sowohl am westlichen als auch am östlichen Ende des langgestreckten Siedlungskörpers befinden sich auf teilweise relativ großen Bauplätzen (bis knapp 2.000 m²) insgesamt fünf reine Wohngebäude mit reiner Wohnnutzung, davon zwei im Westen und drei im Osten. Der sich über knapp 500 m erstreckende Siedlungskörper ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan F 3.0 als Bauland-Dorfgebiet (D) gewidmet, wobei sich sowohl zwischen den im Westen liegenden als auch im Osten liegenden Wohnhäusern und den im Siedlungskern liegenden Gehöften relativ große, nachwievor unbebaute Bereiche liegen. Diese sogenannten Baulandreserven in Langegg haben ihren Ursprung im Flächenwidmungsplan F 1.0 aus den Achtziger Jahren, in dem einerseits dem Wunsch nach Bauland für die weichen Erben Rechnung getragen werden sollte und andererseits auch der Baulandzusammenhang zwischen den reinen Wohnhäusern an den beiden Siedlungsenden hergestellt werden sollte. Der Wunsch nach Beibehaltung der Baulandwidmung für die Parzellen 1674/1 und 1674/4 wurde seitens der Grundeigentümer durch Abgabe eines schriftlichen Antrages erneuert und die Absicht bekundet, die Parzellen eventuell verkaufen zu wollen. Nachdem weder ein Verkauf zustande gekommen ist und die Bereitschaft der Grundeigentümer mangels familieneigener Nachfrage nach Bauland, das unbebaute Dorfgebiet für bauliche Zwecke zu nutzen, gegen Null tendiert, ist nunmehr seitens der Gemeinde geplant, die unbebauten Grundstücke im Interesse der Verbesserung der Baulandbilanz in Grünland zurück zu widmen. Da bei einer Beschränkung der Rückwidmung auf die unbebauten Flächen drei Bauland-Inseln in relativ knappen Abständen zueinander entstehen würden, ist vorgesehen, nur den ursprünglichen Siedlungskern mit den drei Gehöften und den zwei reinen Wohnhäusern als Dorfgebiet zu belassen und die Bauplätze mit den bestehenden reinen Wohngebäuden am westlichen und östlichen Siedlungsende ebenfalls in Grünland umzuwidmen und stattdessen die Gebäude als sogenannte Sternchenbauten zu widmen.

Mit dieser Maßnahme soll die Dorfgebiet-Neuwidmung in der Ortschaft Ebenedt kompensiert werden.

1. 3. Der Flächenwidmungsplan Nr. 3 (FW 3.0) im Bereich der Parzellen 2715, 2716 und 2790:

Im Flächenwidmungsplan FW 3.0 aus dem Jahr 2002 sind die Parzellen 2715, 2716 und 2790 als für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen des Grünlandes gewidmet. Südlich des an den genannten Parzellen entlangführenden Güterweges grenzt Bauland-Dorfgebiet (D) an. Zu den jetzt zur Umwidmung anstehenden Parzellen ist zu sagen, dass sie im Flächenwidmungsplan FW 2.0 bereits als Bauland-Dorfgebiet gewidmet waren. Im Zuge der Erstellung des

Flächenwidmungsplanes FW 3.0 wurde für die Bauland-Teilfläche der Parzelle 2790 die Rückwidmung in Grünland beantragt, während für die Parzelle 2715 die Beibehaltung der Baulandwidmung beantragt wurde. Nachdem jedoch nur eine Vorgangsweise, nämlich entweder Rückwidmung oder Beibehaltung raumordnungsfachlich vertretbar war, entschied man sich in der Gemeinde für die Rückwidmung des Dorfgebietes nördlich des Güterweges, zumal eine kurzfristige Bebauung der Parzelle 2715 seitens der damaligen Grundbesitzer ohnehin nicht geplant war.

1. 4. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 (ÖEK Nr. 1) aus dem Jahr 2002

- Bereich der Ortschaft Ebenedt:

Laut dem ÖEK-Funktions- und Strukturplan im Maßstab 1:30 000 für das gesamte Gemeindegebiet zählen alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Baulandflächen und außerhalb der Entwicklungspfeile als zum land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich gehörig. Somit liegen auch die Parzellen 2715, 2716 und 2790 im land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich.

Der ÖEK - Funktions- und Strukturplan M 1: 5 000 für die Ortschaften Ebenedt, Langegg und Henndorf weist die Ortschaft Ebenedt, als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter (Landwirtschaft) bzw. in Streulage“ auf. Laut Legende sind hier Baulandabrundungen und geringfügige Erweiterungen **nur für den Baubestand** möglich. Für die Parzellen 2715, 2716 und 2790 sind im Funktions- und Strukturplan keine konkreten Aussagen ausgewiesen. Auch Siedlungsgrenzen sind keine vorhanden.

- Bereich der Rotte Langegg:

Im ÖEK-Funktions- und Strukturplan, ist der bestehende Siedlungskörper der Rotte Langegg als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter in Streulage“ ausgewiesen. Baulandabrundungen und geringfügige Erweiterungen nur für den Baubestand sind möglich. Seit Rechtskraft des ÖEK im Jahr 1002 hat sich in Langegg baulich jedoch nichts getan und es ist damit zu rechnen, dass sich auch in Zukunft daran nichts ändern wird..

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

2. 1. Notwendigkeit der Abänderung des Funktions- und Strukturplanes

- Ortschaft Ebenedt:

Zur geplanten Bauland-Erweiterung im Anschluss an die als Dorfgebiet gewidmete Ortschaft Ebenedt wird festgestellt, dass eine Bauland-Widmung in diesem Bereich, wie oben bereits dargelegt, nicht neu ist, sondern bis zur Außerkraftsetzung des Flächenwidmungsplanes FW 2.0 bereits Realität war. Die Rückwidmung im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0 erfolgte einerseits auf Antrag des Grundeigentümers und andererseits auf Grund der Erforderlichkeit einer einheitlichen Vorgangsweise und der Tatsache, dass eine kurzfristige Bebauungsabsicht nicht vorlag. Die Situation hat sich zwischenzeitlich insofern geändert, als nunmehr für einen Teilbereich der Parzelle 2790 die kurzfristige Bebauung mit einem Wohnhaus und für die Parzellen 2715 und 2716 die Errichtung einer Geräteeinstellhütte geplant ist. Es handelt sich dabei um ein Zurückgreifen auf eine ursprüngliche Baulandwidmung, deren Rückwidmung damals auf eigenem Wunsch bzw. auf Grund der Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgangsweise erfolgte, nicht jedoch aus raumordnungs- bzw. naturschutzfachlich triftigen Gründen.

Laut dem zwischenzeitlich in Kraft befindlichen ÖEK (§ 1 (2) Z. 5. 1. des Ziel- und Maßnahmenkataloges) sind im Bereich der Ortschaften Henndorf, **Ebenedt**, Brücklwald, Unterweg-Pannschab und Friesenegg Baulandabrundungen nur innerhalb der in den Plandarstellungen vorgesehenen Siedlungsgrenzen möglich. Diese restriktive Auslegung ist im Streusiedlungsgebiet durchaus verständlich und soll auch weiterhin so eingehalten werden. Im

konkreten Fall ist aber eine Abkehr von der restriktiven Haltung aus ortsplanerischer Sicht vertretbar, weil hier mittelfristig bis zu vier Bauplätze geschaffen werden können, ohne dass dafür der Gemeinde Kosten für die Schaffung der technischen Infrastruktur entstehen: Des Weiteren kann die Baulandwidmung auf den betreffenden Parzellen als für das Landschafts- und Ortsbild verträglich angesehen werden, da Umwidmungsfläche unmittelbar an die südlich des Güterweges befindliche Ortschaft anschließt.

Des Weiteren heißt es in § 1 (2) Z. 5. 1. des ÖEK – Ziel- und Maßnahmenkataloges, dass u. a. auch in Ebenedt Baulandabrundungen „innerhalb der in der Plandarstellung vorgesehenen Siedlungsgrenzen“ möglich sind. Da um den Siedlungskörper der Ortschaft Ebenedt in der Plandarstellung keine Siedlungsgrenze vorgesehen ist, ist diese Tatsache so interpretierbar, dass hier ausnahmsweise eine moderate Baulandabrundung vertretbar ist.

Allerdings ist dies nur dann möglich, wenn der Funktions- und Strukturplan dies ausdrücklich vorsieht. Es ist daher erforderlich, den Funktions- und Strukturplan im Rahmen der Änderung Nr. 1.5 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich der Ortschaft Ebenedt dahingehend abzuändern, dass jener Bereich, der bereits im Flächenwidmungsplan FW 2.0 rechtsgültig als Bauland-Dorfgebiet gewidmet war, entsprechend der Darstellung des gewidmeten Baulandes in der Ortschaft als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter“ . ausgewiesen wird. Dadurch wird einerseits die rasche Bebauung der Parzellen 2715 und 2716 sowie eines Teiles der Parzelle 2790 ermöglicht und andererseits die Schaffung weiterer Bauplätze auf Parzelle zu einem späteren Zeitpunkt sichergestellt. Im Rahmen der Umwidmung bzw. Inanspruchnahme der restlichen, als Baulandbereich ausgewiesenen Fläche zu einem späteren Zeitpunkt ist dafür Sorge zu tragen, dass das oben erwähnte Ensemble mit Wegkapelle und Baumgruppe erhalten bleibt. Zweckmäßigerweise sollte der Bereich um die Kapelle im Besitz des derzeitigen Eigentümers verbleiben.

- Rotte Langegg:

In der Rotte Langegg ergibt sich die Notwendigkeit der Abänderung des ÖEK-Strukturplanes aus der Planungsabsicht der Gemeinde, die Option einer Lückenauffüllung, so wie sie in der Plandarstellung vorgesehen ist, mangels absehbarer Nachfrage nicht mehr aufrecht erhalten möchte. Die Gemeinde stützt sich bei ihrem Vorhaben auf den Ziel- und Maßnahmenkatalog des ÖEK, wo es in Kapitel 5 – Siedlungswesen und Ortsbild, Pkt. 5. 2. – Maßnahmen heißt: **„Rückwidmung bisher gewidmeten Baulandes in sensiblen Orts- bzw. Landschaftsbereichen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.“**

Es ist daher auch im ÖEK-Funktions- und Strukturplan in diesem Sinnen vorzusorgen, indem der in der Plandarstellung ausgewiesene Baulandbereich auf jene Fläche reduziert wird, die auch im Flächenwidmungsplan als Bauland-Dorfgebiet gewidmet bleibt.

2. 2. Abänderung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0

- Ortschaft Ebenedt:

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen, wonach die Parzellen 2715 und 2716 für die Errichtung einer Geräteeinstellhütte sowie eine Teilfläche der Parzelle 2790 für die Errichtung eines Wohnhauses kurzfristig benötigt werden, ist die Umwidmung der dafür benötigten Flächen von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (D) erforderlich. Seitens des Ortsplaners wird diesem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher Sicht mit den gleichen Argumenten zugestimmt, die bereits im Zusammenhang mit der notwendigen Änderung des Funktions- und Strukturplanes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erörtert wurden.

Allerdings wird in darauf verwiesen, dass im Bereich der Parzelle, wo der Felsuntergrund zutage tritt und daher die Bebaubarkeit für die Errichtung eines Hauptgebäudes massiv eingeschränkt ist. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Bereich als Schutzzone im Bauland - bauliche Maßnahme (Bm) auszuweisen. Ebenso sind die Parzellen 2715 und 2716, die derzeit nur als Garten genutzt werden und die auch weiterhin lediglich für die Errichtung einer Gerätehütte benötigt werden, mit einer Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahme (Bm) belegt werden. Durch eine entsprechende Anmerkung in der Legende als Ergänzung der Plandarstellung ist dafür Sorge zu

tragen, dass die Errichtung eines Hauptgebäudes in diesem Bereich unzulässig ist. Die Errichtung von Nebengebäuden soll jedoch erlaubt sein.

- *Rotte Langegg:*

Die Gründe, warum für die unbebauten Parzellen sowie für die bestehenden Wohnhäuser am westlichen und östlichen Rand der Ansiedlung die Rückwidmung in Grünland bei gleichzeitiger Widmung der bestehenden Wohnhäuser als Sternchenbauten beabsichtigt ist, wurden in den voranstehenden Ausführungen bereits mehrfach erläutert und brauchen daher nicht wiederholt werden. Der Ortsplaner stimmt den Planungsabsichten der Gemeinden zu, da sie den gegebenen Tatsachen, nämlich keine Baulandnachfrage im betreffenden Bereich, entsprechen und sie dazu beitragen, dass die Baulandbilanz der Gemeinde zumindest in bescheidenem Ausmaß verbessert wird.

Bei der Darstellung der Sternchenbauten in der Sternchenbau-Liste ist darauf zu achten, dass die bestehende Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahme (Bm) auf den betreffenden Parzellen beibehalten wird.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die moderate Baulandabrundung im Norden der Ortschaft Ebenedt wird aus ortsplanerischer Sicht als vertretbar erachtet, da der betreffende Bereich bereits im Flächenwidmungsplan FW 2.0 als Bauland gewidmet war. Außerdem wird gleichzeitig und im Einklang mit den betroffenen Grundeigentümern ein Teil des Bauland-Dorfgebietes in der Rotte Langegg in Grünland zurück gewidmet, wodurch sich trotz der Bauland-Neuwidmung in Ebenedt eine Verbesserung der Flächenbilanz ergeben wird.

Bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben (Neu-Ausweisung von Schutzzonen im Bauland - bauliche Maßnahme, Rücksichtnahme auf das Ensemble rund um die Wegkapelle im Zuge einer späteren Baulanderweiterung in Ebenedt, Beibehaltung der Schutzzonen im Bauland in Langegg), ist die Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen und den örtlichen Entwicklungszielen gegeben und es bestehen seitens des Ortsplaners keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Funktions- und Strukturplanes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes in Ebenedt und Langegg



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 11.06.2013:
Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.5 und Änderungen des Flächenwidmungsplans Nr. 3.31 und Rückwidmungen von Dorfgebiet in den Streusiedlungsgebieten Langegg, Ottenschlag, Brückelwald und beim Betriebsbaugelände Pflegekreuz

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.5 und Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 3.31 betreffend Rückwidmungen der Grundstücke 1668, 2740 und 2742/1, KG Henndorf von Bauland-Dorfgebiet in Grünland von Johann und Cäcilia Höbarth, Ebened 39/2

Abstimmung:

Art: Handerheben

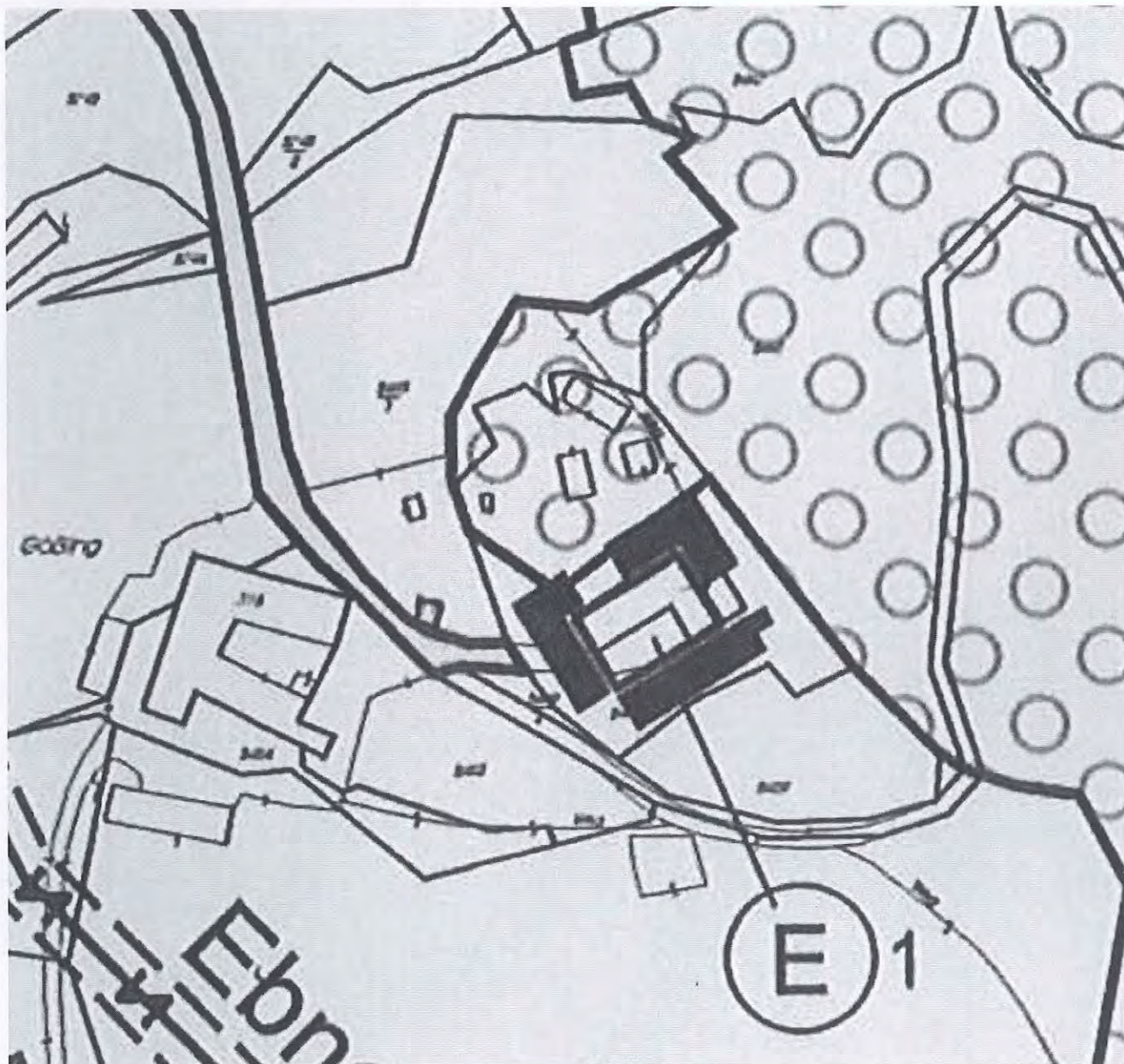
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

14. Dringlichkeitsantrag (Beilage A): Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für Sonderausweisung gemäß § 30 Abs. 8a Oö. ROG für die Liegenschaft Henndorf 4 (Helmut Harrauer)“

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2013:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. der Liegenschaft auf Grundstück .114, KG Henndorf, von Helmut Harrauer, Henndorf 4.



- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG1994 vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, RO-Ö-308443/3-2013-Katz/Rö vom 17.06.2013:
Ausgehend von der naturschutz- und forstfachlichen Stellungnahme wird seitens der Örtlichen Raumordnung gegen die o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung – Ausweisung des bestehenden Kleingebäudes – auf dem Grundstück Nr. 3440 bzw. der Baufläche .114 im Sinne der Bestimmungen des § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994 (Ersatzbau) – kein fachlicher Einwand erhoben.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldung

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für Sonderausweisung gemäß § 30 Abs. 8a Oö. ROG für die Liegenschaft Henndorf 4 (Helmut Harrauer)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Dringlichkeitsantrag (Beilage B): Grundabtretung für Dienststelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde“

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Perg, 4320 Perg, Dirnbergerstraße 15 vom 10.06.2013:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zurückkommend auf das Gespräch zwischen Ihnen und unserem Ortsstellenleiter dürfen wir hiermit informieren, dass derzeit im Roten Kreuz Planungen angestellt werden, bei der Dienststelle St. Georgen/Walde einen Zubau zu errichten.

Um weitere Schritte bei der Planung setzen zu können ist es nunmehr notwendig, die Anfrage zu stellen ob die Marktgemeinde St. Georgen/Walde grundsätzlich bereit wäre, an der Ostseite unseres Dienststellengebäudes entsprechende Grundflächen (ca. 7-8 m Breite) kostenlos abzugeben. Es sollen einerseits Garagenflächen und zusätzliches Raumangebot für die Dienststelle geschaffen werden.

Die genauen Angaben der notwendigen Grundfläche werden wir nach einer Planung bekanntgeben können.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Unterstützung durch die Gemeinde und können Ihnen versichern, dass wir unsere sozialen Aufgaben ganz im Sinne der Bevölkerung erledigen möchten.

Für die Bezirksstelle Perg des Österreichischen Roten Kreuzes verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. Werner Kreisl

Bezirksstellenleiter

- Derzeitige Eigentümer von:
30 % Rot-Kreuz-Ortsstelle: Rotes Kreuz
70 % Betreubares Wohnen: GWB
- Zubau von Garagen und Zusätzlichem Raumangebot für Rot-Kreuz-Ortsstelle geplant
- Fläche von Grundstück 24/26, KG St. Georgen am Walde wird benötigt
- Keine Behinderung durch Zubau für zukünftige Erweiterung von Betreubarem Wohnen!



Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bgm. Leopold Buchberger: Eine Grundübertragung ist erst sinnvoll und kann erst beschlossen werden, wenn der Bauplanplan vorliegt und genau feststeht wie viel Grund wirklich benötigt wird. Es soll nur das unbedingt notwendige Ausmaß übertragen werden.
- AL Gerald Steiner: Es muss eine sinnvolle und zukunftsorientierte Lösung gefunden werden. Auch in den späteren Jahren muss es möglich sein, das Betreibbare Wohnen zu erweitern. man erspart sich einen Lifteinbau.
- Josef Buchberger: Jetzt sofort zu entscheiden, ob und wie viel Grund dem Rote Kreuz zur Verfügung gestellt wird ist meiner Meinung nach nicht sinnvoll. Zuerst gehört ein Plan gemacht. Erst dann sind die genauen Details zu besprechen.
- AL: Es ist ein Grundsatzbeschluss zu machen. Es geht heute darum, ob die Gemeinde überhaupt dazu bereit wäre eine Grundfläche abzugeben.
- Heinrich Haider: Wäre es möglich, im Vertrag einzufügen, dass der Zubau bei möglicher Erweiterung des Betreibbaren Wohnens genutzt werden muss und auch die Sinnhaftigkeit an vorderster Stelle steht?
- Mag. Thomas Hundegger: Haben wir Einfluss auch die Planung?
- AL Gerald Steiner: Bei der Planung hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss.
- Bgm. Leopold Buchberger: Es gibt Beschwerden von Mietern des Betreibbaren Wohnens bezüglich der Lautstärke bei der Rot-Kreuz-Ortsstelle.
- Barbara Kurzbauer: Auch ich habe diesbezüglich Beschwerden gehört. Ich bin dagegen, dass bei der Ortsstelle Lokale entstehen.
- Bgm. Leopold Buchberger: Die Beschwerden gibt es neben dem Lärm auch über das Rauchen. Da im Gebäude nicht mehr geraucht werden darf, gehen die Leute ins Freie. Natürlich riechen die Mieter den Rauch bei offenem Fenster.
- Andreas Payreder: Das Rauchen ist in der Rot-Kreuz-Ortsstelle erlaubt, jedoch bei einer Menge Raucher qualmt es ganz schön im Raum. Deshalb wurde beschlossen in die Garage zu gehen wo bereits ein Rauchereck eingerichtet wurde.
- Josef Buchberger: Ich bin der gleichen Meinung wie Barbara. Es handelt sich um die Rot-Kreuz-Ortsstelle und um kein Lokal.
- Andreas Payreder: Mich wundert es das es bezüglich dem lauten Tor keine Beschwerden gibt. In St. Georgen haben wir viele Nachteinsätze und das Tor macht beim Öffnen und Schließen viel Lärm.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Grundabtretung für Dienststelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Karl Gruber
Franz Temper
Renate Fürst
Erich Pölzl
Andreas Payreder
Franz Rigler
Manfred Höbarth
Engelbert Klaus
Mag. Thomas Hundegger

Friedrich Hochstöger

Roland Rigler

- Stimmenthaltung: Paul Palmetshofer

16. Dringlichkeitsantrag (Beilage C): Nachwahl Gemeindevorstandsmitglied (Fraktionswahl ÖVP)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Verzichtserklärung auf das Gemeindevorstandsmandat durch Karl Gruber, Linden 68, am 26.06.2013:

Rücktritt als Gemeindevorstand und Vizebürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich gebe hiermit bekannt, dass ich meine Funktionen als ÖVP-Gemeindevorstand und ÖVP-Vizebürgermeister mit 26.06.2013 zurücklege.

Ich ersuche in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2013 dies beiden Funktionen wieder nachzubesetzen.

- Gültiger Wahlvorschlag (Beilage D) der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 27.06.2013:
Andreas Payreder, geboren am 01.11.1966, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 7, als Mitglied in den Gemeindevorstand.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Wahl des Gemeindevorstandsmitglieds Andreas Payreder, Ottenschlag 7, 4372 St. Georgen am Walde

Abstimmung: Fraktionswahl ÖVP

Art: geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig
- Die Angelobung der Gemeindevorstandsmitglieder Andreas Payreder, Ottenschlag 7 und Mag. Thomas Hundegger, Ebenedt 14, erfolgte in die Hand des Bürgermeister Leopold Buchberger. (Beilage E)

17. Dringlichkeitsantrag (Beilage C): Nachwahl 2. Vizebürgermeister (Fraktionswahl ÖVP)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Verzicht auf die Funktion als 2. Vizebürgermeister von Karl Gruber, Linden 68, am 26.06.2013:
Rücktritt als Gemeindevorstand und Vizebürgermeister
Sehr geehrte Damen und Herren!
Ich gebe hiermit bekannt, dass ich meine Funktionen als ÖVP-Gemeindevorstand und ÖVP-Vizebürgermeister mit 26.06.2013 zurücklege.
Ich ersuche in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2013 dies beiden Funktionen wieder nachzubesetzen.
- Gültiger Wahlvorschlag (Beilage F) der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 27.06.2013:
Andreas Payreder, geboren am 01.11.1966, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 7, für die Funktion als 2. Vizebürgermeister.
- Angelobung des Vizebürgermeisters hat durch den Bezirkshauptmann zu erfolgen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters Andreas Payreder, Ottenschlag 7, 4372 St. Georgen am Walde

Abstimmung:Fraktionswahl ÖVP

Art: geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

18. Allfälliges

18.1. Voranschlagsprüfungsbericht 2013 durch Bezirkshauptmannschaft

- Prüfbericht durch Bezirkshauptmannschaft Perg, 4320 Perg, Dirnbergerstraße 11, BHPE-2013-22350/2-MU vom 16.03.2013:
 - l) Ergebnis:
 - 1. Der Abgang im ordentlichen Haushalt widerspricht den Bestimmungen des § 8 Oö. GemHKRO.
 - 2. Bzgl. Des ao. Vorhabens Leitungskataster wird auf § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 hingewiesen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.
 - 3. Rücklagen dürfen nur dann angelegt bzw. Zuführungen zu Rücklagen dürfen nur dann veranschlagt werden, wenn es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet ist (ausgenommen zweckgebundene Rücklagen sowie die Bürgermeister-Pensionsrücklage)

18.2. Gemeindekooperation im Bezirk Perg

- Bürgermeisterkonferenz Bezirk Perg am 18.03.2013: TOP 4: Gemeindekooperationen im Bezirk Perg
- Fraktionsbesprechung am 02.05.2013, 18:00 Uhr im Sitzungssaal
- E-Mail an BH Perg am 28.06.2013 betreffend Teilnahme an Gemeindekooperationen.

Sehr geehrter Herr Haunschmid!

Nach Rücksprache mit den Gemeinderatsfraktionen kann sich die Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Kooperation in folgenden Bereichen vorstellen:

1. *Gemeindeübergreifende Personalverwaltung und Bezüge-Verrechnung:*
 - *Derzeit Lohnverrechnung durch eigenes Personal*
 - *Vgl. PV-Service von Firma Gemdat*
 - *Grundsätzliche Bereitschaft zur gemeinsamen Erledigung, wenn Qualität (Dienstrecht, Vorrückungsstichtagsberechnung, Schema neu und alt!, ...) gesichert.*
2. *Gemeinsame Anschaffung bzw. Nutzung von Geräten und Fahrzeugen mit Nachbargemeinden*
 - *Gemeinsame Anschaffung von Geräten sinnvoll: z. B. Böschungsmäher*
 - *Verleih von Geräten problematisch: Anschlüsse an Fahrzeug, Schäden, ...*
 - *Marktgemeinde St. Georgen am Walde verfügt über eine sehr gut ausgestatteten Bauhof mit neuen Geräten: 1 Unimog, 2 Traktor, 2 Kipper, Stangenwalze, Rüttelplatte, Kompressor, Schneestangensetzgerät, Schneefräse, Montagekorb, Heckbagger, und viele weitere Zusatzgeräte*
 - *Gemeindeübergreifender Geräteeinsatz möglich (Verrechnung nach Stundensätzen), jedoch kein Verleih*
3. *Gemeindeübergreifender Einsatz von Bauhof-Mitarbeitern mit spezifischem Fach-Know-How*
 - *Marktgemeinde St. Georgen am Walde verfügt über hoch qualifizierte Bauhofmitarbeiter:*
 - 1 Installateur mit Konzessionsprüfung*
 - 1 Kfz-Mechaniker mit Meisterprüfung*
 - 1 Maurer+Zimmerer mit Baufacharbeiterschule*
 - 1 Straßenerhaltungsfachmann-Lehrling*
 - *Gemeindeübergreifender Personaleinsatz möglich (Verrechnung?, keine Haftungsübernahme!)*

4. *Gemeindeübergreifendes Beschaffungsmanagement*
 - *Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist bereits Mitglieder der Bundesbeschaffungsgesellschaft: Telefonie Festnetz und Mobil, Postdienstleistungen, Bauhoffahrzeuge, Kopiergeräte, Kopierpapier, ...*
 - *Großteils erfolgt Einkauf bei lokalen und regionalen Wirtschaftsbetrieben durch Einholung von Angeboten*
 - *Gemeindeübergreifendes Beschaffungsmanagement bei spezifischen Anschaffungen möglich: z. B. Küvetteneinkauf für Kläranlage*
5. *Gemeindeübergreifende Straßenverwaltung und Winterdienst*
 - *Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist Mitglied des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel: ca. 86 km Güterwege*
 - *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreibt 2 Räumfahrzeug (Unimog + Traktor) und führt den gesamten Streudienst im Gemeindegebiet durch.*
 - *Aufgrund der Gemeindegröße (53,53 km²) sind noch 3 weitere private Unternehmen mit der Schneeräumung beauftragt.*
 - *Mit dem Schneestangensetzgerät hätte man noch Kapazitäten für eine oder zwei weitere Gemeinden.*
 - *In Teilbereichen wird bereits beim Winterdienst mit den Nachbargemeinden Pabneukirchen und Dimbach kooperiert.*
6. *Siedlungswasserwirtschaft/Abwasserbeseitigung – Gemeindeübergreifendes Ver- und Entsorgungsmanagement*
 - *Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch die Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde*
 - *Die Abwasserentsorgung erfolgt durch die Kläranlage St. Georgen am Walde (Einzelanlage)*
 - *Es ist eine Klärwärter mit 75 % beschäftigt. Ein Bauhofarbeiter hat als Vertretung den Klärwärtergrundkurs absolviert.*
 - *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde kann sich eine Kooperation in folgenden Bereichen vorstellen:*
 - *Vertretung der Klärwärter untereinander*
 - *Zusammenarbeit bei Kanalwartungsarbeiten*
 - *Gemeinsamer Einsatz von Geräten: Dreibein, Gaswarngerät, ...*
 - *Gemeinsamer Einkauf von Laborverbrauchsmaterial, Phosphatfällmittel, ...*
 - *Gemeinsame Klärschlamm Entsorgung (Pressen bzw. Vermarktung)*
7. *Bauhofkompetenzzentrum:*
 - *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde verfügt über einen gut ausgestatteten Bauhof, sowohl durch Gebäude (Fahrzeughalle, Bauhoflagerhalle, Bauhoflagerplatz), Fahrzeuge und Geräte, als auch durch qualifiziertes Personal.*
 - *Eine gemeindeübergreifenden Kooperation mit Nachbargemeinden wäre unsererseits möglich.*

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es unseres Erachtens wichtig wäre, vorher die Aufgaben und finanziellen Verflechtungen zwischen den Gebietskörperschaften (Bund, Finanzamt, Land, Bezirkshauptmannschaft, Gemeinden) zu entflechten, und dann Kooperationsmöglichkeiten ausgelotet werden sollten.

Freundliche Grüße

Amtsleiter Gerald Steiner

- *Bürgermeisterkonferenz Bezirk Perg am 24.06.2013:*
Kooperationen im Bezirk Perg in folgenden Bereichen geplant:
 1. *Gemeindeübergreifende Personalverwaltung und Bezüge-Verrechnung*
 2. *Siedlungswirtschaft/Abwasserbeseitigung – Gemeindeübergreifendes Ver- und Entsorgungsmanagement*

18.3. Resolution Solebad

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Finanzen, FinD-010620/326-2013-Wid vom 09.04.2013:
... Deshalb spricht sich auch die Oö. Landesholding GmbH gegen ein Engagement der Oö. Thermenholding GmbH für dieses Thermenprojekt aus.
LH-Stv. Ackerl unterstützt nur Infrastrukturmaßnahmen mit Bedarfszuweisungsmittel!

18.4. Sport- und Freizeitzentrum (Asphaltstockhalle, Beachvolleyballplatz, Funcourt)

- ÖISS, Sport-512.956/15-2013 vom 17.06.2013 betreffend Bau eines Sport- und Freizeitzentrums, BA01; Hochbautechnische Stellungnahme.
- Baubeginn voraussichtlich 2014/2015

18.5. Fassade Gemeindezentrum

- Fertigstellung der Fassadensanierung und Fenstertausch kann noch im Jahr 2013
- Die Kosten betragen € 237.383,48 exkl. 20 % MWSt. (davon Amtsgebäude € 190.051,09 und Wohnungen € 47.332,39)
- Neuer Finanzierungsplan muss erstellt werden: Mischkosten-Verringerung, Wohnbauförderungsdarlehen, Förderung von thermischer Gebäudesanierung durch Kommunalkredit Public Consulting und durch Land OÖ, Abteilung Umweltschutz

18.6. Personalangelegenheiten

- Aufnahme Reinigungskraft für Schulzentrum: Herta Baumgartner, Linden 122, ab 01.07.2013
- Aufnahme Mitarbeiterin im Verwaltungsdienst: Silvia Anita Wiesinger, Kranzberg 13, ab 01.08.2013
- Aufnahme Kindergartenpädagogin für alterserweiterte Kindergartengruppe: Petra Hillinger, 4280 Königswiesen, Perned 17, ab 01.09.2013
- Gerlinde Freyenschlag, Sandgasse 9, ab 01.12.2013 in Pension
- Stellenausschreibung: Kindergartenhelfer/in, VB I GD 22.4, 20 Wochenstunden ab 01.12.2013

18.7. 20 Jahre Mühlviertler Alm & Eröffnung „Tu was“

- 03.07.2013, 18:45 Uhr in Oberndorf/Schönau im Mühlkreis

18.8. Arbeitskonferenz der Städtepartnerschaft „Linden grüßt Linden“

- 04.-08.07.2013 in St. Georgen am Walde
- Thema: „Europa daheim entdecken und erleben“
- 29 Gäste aus Deutschland, Niederlande, Belgien und Frankreich
- Gemeinderäte sind zur Teilnahme am Programm herzlich eingeladen.

18.9. Mountainbikerennen Granitbeisser am 07.09.2013 in St. Georgen am Walde

- Bärnkopf/NÖ aufgrund Vertragskündigung durch Forstverwaltung Habsburg-Lothringen nicht mehr möglich -> Streckenänderung Richtung Perned/Königswiesen
- Sportförderung 2013 durch Land OÖ in Höhe von € 4.000,00

- 2013 keine Tourismusförderung (ca. € 3.000,00) durch Land OÖ. Abteilung Wirtschaft, da Mindestausgaben für Werbemaßnahmen in Höhe von € 25.000,00 nicht erreicht werden. Werbemaßnahmen werden durch Lumetsberger Bruno als Eigenleistungen erbracht und sind dadurch nicht förderfähig. Neuer Sportlandesrat Dr. Strugl gewährt keine Ausnahmeregelung. Es ist fraglich ob das kommende Jahr der Granitbeisser wieder stattfindet.

18.10. Capella Kabarett: Vierkanter

- 14.09.2013, 20:00 Uhr, Musikschule

18.11. Flüchtlingshaus St. Georgen am Walde

- Betreuerin Hedwig Wegerer von Caritas Grein wird am 28.06.2013 in den Ruhestand versetzt

18.12. Erhaltungsbeitrag Adolf Freyenschlag, Linden 61

- Berufungsbescheid des Gemeinderates, AZ: 920-18-2012/bu/ge vom 19.03.2013 betreffen Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) auf dem Grundstück 933/2, KG Linden: Bescheid ist rechtskräftig, da keine Vorstellung (Rechtsmittel) durch Herrn Adolf Freyenschlag, Linden 61, eingebracht wurde
- Schreiben von Adolf Freyenschlag, Linden 61, vom 03.06.2013: Behauptung, dass Nutzfläche falsch berechnet wurde
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(BauR)-159940/2-2013-Mö vom 12.06.2013 betreffend Verschreibung eines Erhaltungsbeitrags; Vorliegen eines unbebauten Grundstücks – Rechtsauskunft zu § 28 Oö. ROG 1994:
Zu Ihrer Anfrage vom 06.06.2013 ersuchen wir, dass die Gemeinde (gegebenenfalls unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen) die tatsächlichen Nutzflächen der einzelnen Geschoße im Detail ermittelt. Erst im Anschluss daran können wir eine Beurteilung zur Erhaltungsbeitragspflicht abgeben.
Wir haben zwar in unserer Rechtsauskunft vom 28.02.2013 überschlagsmäßig eine Nutzfläche von rund 49 m² eruiert, haben aber der Abgabenbehörde auch aufgetragen, anhand der gesetzlichen Vorgaben diese Angaben noch abschließend zu prüfen und zu ermitteln.
Abschließend empfehlen wir der Gemeinde außerdem, einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 85 BAO zu erlassen und zu ermitteln, ob das Schreiben von Herrn Freyenschlag vom 03.06.2013 allenfalls als Vorstellung zu werten ist (die allerdings als verspätet eingebracht zurückzuweisen wäre).
Mit freundlichen Grüßen
Mag. Karlheinz Petermandl
- Bauberatungstermin durch Ing. Reinhold Hinterreiter am 18.06.2013: Herr Adolf Freyenschlag war im Gemeindeamt anwesend. Es konnte jedoch kein Lokalausweis lt. Herrn Adolf Freyenschlag durchgeführt werden.

18.13. Georgi-Ritt 2013 in St. Georgen am Walde

- Heuer gab es nach der Veranstaltung viele Beschwerden bezüglich den verschmutzten Gehsteigen und Fahrstreifen von den Pferden.
- Es ist eine Besprechung mit den verantwortlichen Personen notwendig und es soll eine gemeinsame Lösung gefunden werden.

18.14. Mobilfunkanlage am Kranzberg

- Flächenwidmungsplanänderung für Mobilfunkanlage am Kranzberg ist rechtskräftig.
- Stromversorgung wird nicht über den Kranzberg, sondern vom Güterweg Unter St. Georgen weitergeleitet, da dies kürzer ist.
- Die Senderleistung ist weniger, vielleicht aufgrund der vielen technischen Hilfsmittel (iPhone,...)

18.15. Blechdach Schulzentrum

- In der Musikschule ist das Dach wieder undicht und es dringt Wasser ein. Es handelt sich um ein sehr großes Loch, das lt. Dachdeckerfirma Hochstöger aus Pabneukirchen durch Durchrostung von Innen entsteht. Es wird vermutet, dass die Unterlagematte schuld daran ist.
- Es wurde vereinbart halbjährlich das Dach auf Mängel zu kontrollieren.

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2012/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st-georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

20.06.2013

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2013 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. ROG für die Liegenschaft Henndorf 5 (Helmut Harrauer)

Begründung der Dringlichkeit:

Die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, RÖ-Ö-308443/3-2013-Katz/Rö vom 17.06.2013 ist erst am 20.06.2013 beim Gemeindeamt eingelangt.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Leopold Buchberger

Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2012/Bu/St

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner

Tel. +43 7954 3030-11

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

24.06.2013

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2013 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Grundabtretung für Dienststelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde

Begründung der Dringlichkeit:

Das Ansuchen der Bezirksstelle des Roten Kreuzes ist erst am 10.06.2013 beim Gemeindeamt eingelangt.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Eingel.: 27. Juni 2013

Gesehen Der Bürgermeister

Buchberger

ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 27.06.2013

Dringlichkeitsantrag

Karl Gruber hat sein Mandat als Gemeindevorstand und die Funktion des Vizebürgermeisters mit 26.06.2013 zurückgelegt.

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion stellt den dringlichen Antrag in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2013 dies nachzubesetzen. Zwei diesbezügliche Wahlvorschläge sind dem Dringlichkeitsantrag beigelegt.

Begründung der Dringlichkeit:

Diese Veränderung hat sehr kurzfristig stattgefunden, ein zeitgerechtes beantragen zwecks Aufnahme in die Tagesordnung war leider nicht möglich.

Für die ÖVP – Fraktion:

Paul ...
Ernst ...
Robert M.
Thomas ...
TSK
Klaus Engelbert
Reak ...
...

ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 27. Juni 2013

Gesehen *Buchberger*
Der Bürgermeister

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 27.06.2013

Wahlvorschlag

Karl Gruber hat sein Mandat als Gemeindevorstand mit 26.06.2013 zurückgelegt.

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Gemeinderat Andreas Payreder für die Wahl zum Gemeindevorstand bei der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2013.

Für die ÖVP – Fraktion:

Paul P.
Ernst H.
Robert M.
Thomas F.
Dieter F.
Heide P.
Maurus Engelbert
Heide P.
Charlotte S.



**Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde**



004-7/2013/St/Fe

St. Georgen am Walde, 28. Juni 2013

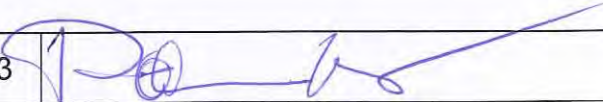
Nachwahl
des Gemeindevorstandes

GELÖBNISFORMEL

Zur Angelobung der Mitglieder des neu gewählten Gemeindevorstandes gemäß § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF.

„Ich gelobe“

die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Name		Datum seit	Unterschrift
ÖVP:			
Payreder	Andreas	28. 06 2013	
Mag. Hundegger	Thomas	21.09.2012	

ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 27. Juni 2013

Gesehen *Bühnberger*
Der Bürgermeister

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 27.06.2013

Wahlvorschlag

Karl Gruber hat seine Funktion als Vizebürgermeister mit 26.06.2013 zurückgelegt.

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Gemeinderat Andreas Payreder für die Wahl zum Vizebürgermeister bei der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2013.

Für die ÖVP – Fraktion:

Paul Pol
Walter Lech

Erich Habel
Robert M.

Temper From
Rigler From

TS

Klaus Engelbert
Rolf May

Reate Furst

Paul
Andreas Payreder

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.03.2013** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:42 Uhr**.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

deop. Buchberger

Stender

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **06. Sep. 2013** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **06. Sep. 2013**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Buchberger deop

Paul PL